

21.07.01 Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, **Synopse mit ANTRÄGEN**

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates</b> (Version vom 2. November 2015, überarbeitet gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017)</p>	<p><b>Geschäftsordnung des Parlaments des Grossen Gemeinderates</b> (Version vom [Datum]) <del>(Version vom 2. November 2015, überarbeitet gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017)</del></p>	<p><b>Geschäftsordnung des Parlaments</b> (Version vom [Datum])</p>	
<p><b>I. Konstituierung, Büro</b></p>	<p><b>I. <u>Organisation des Parlaments und seiner Geschäftsleitung</u> Konstituierung, Büro</b></p>	<p><b>I. Organisation des Parlaments und seiner Geschäftsleitung</b></p>	
<p><b>Konstituierung nach der Erneuerungswahl</b> <b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist, zur konstituierenden Sitzung.</p>	<p><b>Konstituierung nach der Erneuerungswahl</b> <b>Art. 1</b> <sup>1</sup><del>Das Parlament</del><del>Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt,</del> versammelt sich auf Einladung <del>des Stadtrates</del> <u>der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung,</u> spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist, <del>zur konstituierenden Sitzung.</del></p>	<p><b>Konstituierung nach der Erneuerungswahl</b> <b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Das Parlament versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.</p>	<p><sup>2</sup>Das amtsälteste anwesende <b>Parlamentsmitglied des Gemeinderates, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen</b>, eröffnet <b>und leitet</b> die konstituierende Sitzung <b>bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten</b>. <b>Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe</b>. Es bezeichnet provisorisch <b>eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und</b> drei Stimmzählende.</p>	<p><sup>2</sup>Das amtsälteste anwesende Parlamentsmitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Es bezeichnet provisorisch drei Stimmzählende.</p>	
	<p><sup>3</sup><b>Das jüngste anwesende Parlamentsmitglied und dann das älteste anwesende Parlamentsmitglied erhalten nach Eröffnung der Sitzung das Wort.</b></p>	<p><sup>3</sup>Das jüngste anwesende Parlamentsmitglied und dann das älteste anwesende Parlamentsmitglied erhalten nach Eröffnung der Sitzung das Wort.</p>	
	<p><sup>4</sup>Hierauf wählt <b>das Parlament der Gemeinderat aus seiner Mitte</b> die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt es <b>aus seiner Mitte</b> die <b>beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, drei Stimmzählende und allenfalls weitere Mitglieder der Geschäftsleitung der Gemeinderat die Mitglieder des Büros</b>.</p>	<p><sup>4</sup>Hierauf wählt das Parlament aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt es aus seiner Mitte die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, drei Stimmzählende und allenfalls weitere Mitglieder der Geschäftsleitung.</p>	
<p><sup>3</sup>Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</p>	<p><sup>3</sup><b>Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</b></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Konstituierung in den Zwischenjahren</b></p> <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils nach dem 1. Mai statt.</p>	<p><b>Konstituierung in den Zwischenjahren</b></p> <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlaments <del>des Gemeinderates</del> jeweils <u>spätestens an der Sitzung des Monats Mainach dem 1. Mai</u> statt.</p>	<p><b>Konstituierung in den Zwischenjahren</b></p> <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlaments jeweils spätestens an der Sitzung des Monats Mai statt.</p>	
<p><sup>2</sup>Die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.</p>	<p><sup>2</sup>Die bisherige Präsidentin <u>oder bzw.</u> der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin <u>oder bzw.</u> des neuen Präsidenten.</p>	<p><sup>2</sup>Die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten.</p>	
<p><b>Büro, Zusammensetzung</b></p> <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup>Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung, drei Stimmzählenden und allenfalls weiteren Mitgliedern.</p>	<p><b>Geschäftsleitung</b><del><b>Büro, Zusammensetzung</b></del></p> <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup><del>Das Büro des Gemeinderates</del> besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, <u>der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung</u> drei Stimmzählenden, <u>der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber</u> und allenfalls weiteren Mitgliedern.</p>	<p><b>Geschäftsleitung, Zusammensetzung</b></p> <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, drei Stimmzählenden, der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber und allenfalls weiteren Mitgliedern.</p>	
<p><sup>2</sup>Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im Büro.</p>	<p><sup>2</sup>Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz <u>in der Geschäftsleitung</u><del>im Büro.</del></p>	<p><sup>2</sup>Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.</p>	
<p><sup>3</sup>Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p>	<p><sup>3</sup><u>Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber</u> <del>Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär</del> nimmt an den Sitzungen <u>der Geschäftsleitung des Büros</u> mit beratender Stimme teil.</p>	<p><sup>3</sup>Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Büro, Amtsdauer</b></p> <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr.</p> <p><sup>2</sup>Die abtretende Präsidentin bzw. der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p>	<p><b>Geschäftsleitung</b><del>Büro</del>, Amtsdauer</p> <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Die Amtsdauer <u>der Geschäftsleitung</u><del>des Büros</del> beträgt ein Jahr.</p> <p><sup>2</sup>Die abtretende Präsidentin <u>oder</u><del>bzw.</del> der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p>	<p><b>Geschäftsleitung, Amtsdauer</b></p> <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.</p> <p><sup>2</sup>Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p>	
<p><b>Büro, Aufgaben</b></p> <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Dem Büro des Gemeinderates obliegt:</p> <p>a. die Vertretung des Rates nach aussen,</p> <p>b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb,</p> <p>c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden,</p> <p>d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt,</p>	<p><b>Geschäftsleitung</b><del>Büro</del>, Aufgaben</p> <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup><del>Dem Büro</del>-Der Geschäftsleitung des <del>Gemeinderates</del> <u>Parlaments</u> obliegt:</p> <p>a. die Vertretung des <u>Parlaments</u><del>Rates</del> nach aussen,</p> <p>b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den <u>Parlaments</u> <del>Rats</del>betrieb,</p> <p>c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren <u>oder</u><del>oder</del>-dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche <u>der Geschäftsleitung vom Parlament</u> <del>dem Büro vom Gemeinderat</del> oder von der Präsidentin <del>bzw. vom</del> <u>oder dem</u> Präsidenten übertragen werden,</p> <p>d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des <u>Parlaments</u><del>Gemeinderates</del>, sofern dieses <del>sr</del> damit nicht eine Kommission beauftragt, <u>sowie der Anträge ans Parlament,</u></p>	<p><b>Geschäftsleitung, Aufgaben</b></p> <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Der Geschäftsleitung des Parlaments obliegt:</p> <p>a. die Vertretung des Parlaments nach aussen,</p> <p>b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Parlamentsbetrieb,</p> <p>c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche der Geschäftsleitung vom Parlament oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen werden,</p> <p>d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Parlaments, sofern dieses damit nicht eine Kommission beauftragt, sowie der Anträge ans Parlament,</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p>e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit,</p>	<p>e. die <del>rechtliche</del> Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen <del>und Behördenreferenden</del> hinsichtlich ihrer formellen und materiellen <del>Zulässigkeit bzw. Ung</del> Gültigkeit,</p>	<p>e. die Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Gültigkeit,</p>	
	<p>f. <u>die Feststellung des Zustandekommens eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten),</u></p>	<p>f. die Feststellung des Zustandekommens eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten),</p>	
<p>f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen,</p>	<p>g. die Überweisung der Anträge <del>der</del> einer Exekutivbehörde an die materiell zuständige(n) Kommission(en), <u>sofern die Geschäftsleitung dem Parlament das Büro dem Gemeinderat</u> nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. <del>Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Das Büro</del> <u>Die Geschäftsleitung</u> kann, <del>unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder,</del> die Präsidentin <del>bzw. oder</del> den Präsidenten ermächtigen, Anträge <del>der</del> einer Exekutivbehörde mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen, <u>Die Einspruchsmöglichkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung bleibt gewahrt.</u></p>	<p>g. die Überweisung der Anträge einer Exekutivbehörde an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern die Geschäftsleitung dem Parlament nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Die Geschäftsleitung kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Anträge einer Exekutivbehörde mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen. Die Einspruchsmöglichkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung bleibt gewahrt.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
g. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen,	h. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen,	h. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen,	
h. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen,	<del>h. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen,</del>		
i. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates,	<del>i. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates,</del>		
j. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde,	i. <del>die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde,</del> <u>die Stellungnahme zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen,</u>	i. die Stellungnahme zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen,	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p>k. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zulasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben,</p>	<p>j. die Erstellung <del>des Budgets</del><del>des Voranschlages</del> für die Konti des <del>Parlaments</del><del>Gemeinderates</del> sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zulasten dieser Konti. <del>Das Büro</del><del>Die Geschäftsleitung</del> kann im Rahmen <del>seiner</del><del>ihrer</del> Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der <del>Parlaments-</del><del>schreiberin</del><del>Ratssekretärin</del> oder dem <del>Parlamentsschreiber</del><del>Ratssekretär</del> Finanzkompetenzen weitergeben,</p>	<p>j. die Erstellung des Budgets für die Konti des Parlaments sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zulasten dieser Konti. Die Geschäftsleitung kann im Rahmen ihrer Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber Finanzkompetenzen weitergeben,</p>	
<p>l. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates,</p>	<p>k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des <del>Parlaments</del><del>Gemeinderates</del>,</p>	<p>k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Parlaments,</p>	
<p>m. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,</p>	<p><del>m. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,</del></p>		
<p>n. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen.</p>	<p>l. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts <del>der Legislative</del><del>des Parlaments</del> bei Urnenabstimmungen.</p>	<p>l. die abschliessende Redaktion des Beleuchtenden Berichts des Parlaments bei Urnenabstimmungen.</p>	
<p><sup>2</sup>Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><del><sup>2</sup>Das Büro</del><del>Die Geschäftsleitung</del> ist befugt, dem <del>Parlament</del><del>Gemeinderat</del> <del>eigene</del> Anträge <u>im eigenen Wirkungsbereich</u> vorzulegen. <del>Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</del> <u>Dem Stadtrat ist vor der Behandlung des Geschäfts im Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern.</u></p>	<p><sup>2</sup>Die Geschäftsleitung ist befugt, dem Parlament Anträge im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen. Dem Stadtrat ist vor der Behandlung des Geschäfts im Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>3</sup>Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	<p><del>Im Büro</del> <b><u>In Geschäftsleitungssitzungen</u></b> besteht Stimmpflicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	<p><sup>3</sup>In Geschäftsleitungssitzungen besteht Stimmpflicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	
<p><b>Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</b></p> <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstöße.</p>	<p><b>Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</b></p> <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die <del>Verhandlungen</del><b><u>Sitzungen des Parlaments Gemeinderates und der Geschäftsleitung und vertritt das Parlament gegen aussen.</u></b> <del>Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstöße.</del></p>	<p><b>Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</b></p> <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Sitzungen des Parlaments und der Geschäftsleitung und vertritt das Parlament gegen aussen.</p>	
<p><sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.</p>	<p><sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.</p>	<p><sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.</p>	
<p><sup>3</sup>Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.</p>	<p><del>Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.</del></p>		



Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<sup>3</sup> <u>Bei Abwesenheit oder Ausstandspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von einer oder einem der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ausgeübt. Sind diese ebenfalls abwesend oder ausstandspflichtig, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung oder das betreffende Geschäft einen Vorsitz.</u>	<sup>3</sup> Bei Abwesenheit oder Ausstandspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von einer oder von einem der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ausgeübt. Sind diese ebenfalls abwesend oder ausstandspflichtig, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung oder das betreffende Geschäft einen Vorsitz.	
<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann an Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen.	<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann an Kommissionssitzungen als Beobachterin <del>oder bzw.</del> Beobachter teilnehmen.	<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann an Kommissionssitzungen als Beobachterin oder Beobachter teilnehmen.	
	<sup>5</sup> <u>Die Präsidentin oder der Präsident führt die Parlamentsschreiberin oder den Parlamentsschreiber.</u>	<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident führt die Parlamentsschreiberin oder den Parlamentsschreiber.	
<b>Parlamentsdienste</b>  <b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal.	<b>Parlamentsdienste</b>  <b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat stellt dem <del>Parlament Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär sowie die</del> <u>Parlament</u> ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher.  <sup>2</sup> Das Personal der Parlamentsdienste untersteht <u>administrativ der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber</u> <del>der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal.</del>	<b>Parlamentsdienste</b>  <b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat stellt dem Parlament ausreichend Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher.  <sup>2</sup> Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<sup>3</sup> <u>Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber unterstützt die Geschäftsleitung und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Anstellung und Führung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers.</u>	<sup>3</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber unterstützt die Geschäftsleitung und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Anstellung und Führung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers.	
<sup>2</sup> Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.	<sup>4</sup> <u>Das Parlament genehmigt auf Antrag der Geschäftsleitung die Anstellung und Entlassung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.</u>	<sup>4</sup> Das Parlament genehmigt auf Antrag der Geschäftsleitung die Anstellung und Entlassung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers.	
<sup>3</sup> Die Parlamentsdienste unterstützen die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.	<sup>5</sup> Die Parlamentsdienste unterstützen die <del>Parlaments</del> Ratsmitglieder, die <del>Ge-</del> <u>schäftsleitung</u> des <del>Büro</del> , die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.	<sup>5</sup> Die Parlamentsdienste unterstützen die Parlamentsmitglieder, die Geschäftsleitung, die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.	
<sup>4</sup> Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro und Kommissionen. Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.	<sup>6</sup> <u>Die Parlamentsschreiberin</u> <del>Der Ratssekretärin</del> oder der <u>Parlamentsschreiber</u> <del>dem Ratssekretär</del> <u>obliegt die Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro und Kommissionen.</u> <del>Sie oder er</del> besorgt die <u>übrigen Verwaltungsgeschäfte</u> und Protokollierung des <del>Parlaments</del> <u>Gemeinderat</u> , der <del>Ge-</del> <u>schäftsleitung</u> <del>Büro</del> und der Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.	<sup>6</sup> Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber besorgt die Geschäfte und Protokollierung des Parlaments, der Geschäftsleitung und der Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
Siehe Art. 5 Abs. 1 lit. h	<sup>7</sup> <u>Die Geschäftsleitung und insbesondere die Präsidentin oder der Präsident weisen den Parlamentsdiensten weitere Aufgaben und Arbeiten zu.</u>	<sup>7</sup> Die Geschäftsleitung und insbesondere die Präsidentin oder der Präsident weisen den Parlamentsdiensten weitere Aufgaben und Arbeiten zu.	
<p><b>Entschädigungen</b></p> <p><b>Art. 8</b> Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon.</p>	<p><b>Entschädigungen</b></p> <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup><u>Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.</u><del>Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon.</del></p> <p><sup>2</sup><u>Die Entschädigung wird in der Entschädigungsverordnung vom Parlament festgesetzt.</u></p>	<p><b>Entschädigungen</b></p> <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup>Die Entschädigung wird in der Entschädigungsverordnung vom Parlament festgesetzt.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Unvereinbarkeit</b></p> <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)</li> <li>b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fachkommission</li> <li>c. Mitglied der RPK und Angestellte/r in der Gemeinde</li> <li>d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission</li> </ul>	<p><b>Unvereinbarkeit</b></p> <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup><del>Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die</del> Folgende Ämter <u>sin-</u><del>dinnerhalb der folgenden Gruppen</del> unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <u>Parlamentspräsidentin oder -präsident</u><del>Präsidium des Gemeinderates und Präsidentin oder Präsident oder Mitglied einer Kommission</del> <u>Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)</u></li> <li>b. <del>Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fachkommission</del></li> <li>c. <del>Mitglied der RPK und Angestellte/r in der Gemeinde</del></li> <li>b. <u>Präsidentin oder Präsident mehrerer Kommissionen</u> <del>Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission</del></li> <li>c. <u>Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident und Mitglied der Geschäftsleitung</u></li> </ul>	<p><b>Unvereinbarkeit</b></p> <p><b>Art. 9</b> Folgende Ämter sind unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Parlamentspräsidentin oder -präsident und Präsidentin oder Präsident oder Mitglied einer Kommission</li> <li>b. Präsidentin oder Präsident mehrerer Kommissionen</li> <li>c. Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident und Mitglied der Geschäftsleitung</li> </ul>	
<p><sup>2</sup>Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	<p><sup>2</sup><del>Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</del></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Ausstand</b></p> <p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup>Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat in den Ausstand zu treten:</p> <p>a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist,</p>	<p><b>Ausstand</b></p> <p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup><u>Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne das betroffene Parlamentsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es seinen Platz zu verlassen.</u></p>	<p><b>Ausstand</b></p> <p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup>Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne das betroffene Parlamentsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es seinen Platz zu verlassen.</p>	
<p>b. wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist.</p>	<p><sup>2</sup><u>Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne das betroffene Kommissionsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es den Sitzungsraum zu verlassen.</u></p>	<p><sup>2</sup>Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne das betroffene Kommissionsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es den Sitzungsraum zu verlassen.</p>	
	<p><del>Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat in den Ausstand zu treten:</del></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p><sup>3</sup>Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.</p>	<p><del>a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist,</del></p> <p><del>b. wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</del></p> <p><del><sup>3</sup>Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.</del></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>4</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht.</p> <p><sup>5</sup>Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</p>	<p><del><sup>4</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht.</del></p> <p><del><sup>5</sup>Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</del></p>		
<p><b>Offenlegungspflichten</b></p> <p><b>Art. 11</b><sup>1</sup>Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. seine beruflichen Tätigkeiten</li> <li>b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts</li> <li>c. Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon</li> </ul>	<p><b>Offenlegungspflichten</b></p> <p><b>Art. 11</b><sup>1</sup><u>Die Parlamentsmitglieder informieren bei Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahrs die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>a. berufliche Tätigkeiten,</u></li> <li><u>b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,</u></li> <li><u>c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.</u></li> <li><u>d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,</u></li> </ul>	<p><b>Offenlegungspflichten</b></p> <p><b>Art. 11</b><sup>1</sup>Die Parlamentsmitglieder informieren bei Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahrs die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. berufliche Tätigkeiten,</li> <li>b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,</li> <li>c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.</li> <li>d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,</li> </ul>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<p><u>e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bunds, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,</u></p> <p><u>f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Wetzikon.</u></p>	<p>e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bunds, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,</p> <p>f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Wetzikon.</p>	
	<p><del>Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:</del></p> <p><del>a. seine beruflichen Tätigkeiten</del></p> <p><del>b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts</del></p> <p><del>c. Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon</del></p>		
<p><sup>2</sup>Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates.</p>	<p><sup>2</sup>Die Parlamentsdienste veröffentlichen die <u>Interessenbindungen</u> <del>Angaben</del> auf der Webseite des <u>Parlaments</u>.<del>Gemeinderates.</del></p>	<p><sup>2</sup>Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen auf der Webseite des Parlaments.</p>	
<p><sup>3</sup>Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.</p>	<p><sup>3</sup><u>Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern.</u></p>	<p><sup>3</sup>Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern.</p>	



Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<del>Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.</del>		
<sup>4</sup> Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.	<del><sup>4</sup>Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.</del>		
<b>II. Sitzungen</b>	<b>II. Sitzungen</b>	<b>II. Sitzungen</b>	
<b>Einberufung von Sitzungen</b> <b>Art. 12</b> Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten: a. auf Beschluss des Büros b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern d. auf Antrag des Stadtrates	<b>Einberufung von Sitzungen</b> <b>Art. 12</b> <del>Der Gemeinderat</del> <u>Das Parlament</u> versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten: a. auf Beschluss <u>der Geschäftsleitung des Büros</u> b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf <u>Parlamentsm</u> itgliedern <u>unter Angabe der Traktanden</u> <del>d. auf Antrag des Stadtrates</del>	<b>Einberufung von Sitzungen</b> <b>Art. 12</b> Das Parlament versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten: a. auf Beschluss der Geschäftsleitung b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Parlamentsmitgliedern unter Angabe der Traktanden	
<b>Geschäftsverkehr</b> <b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch. <sup>2</sup> Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung, auch ausserhalb der Bürozeiten, auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher.	<b>Geschäftsverkehr</b> <b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch. <sup>2</sup> Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung, <del>auch ausserhalb der Bürozeiten</del> , auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher.	<b>Geschäftsverkehr</b> <b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch. <sup>2</sup> Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<sup>3</sup> Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt	<sup>3</sup> Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.	<sup>3</sup> Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.	
<p><b>Einladung und Sitzungsunterlagen</b></p> <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p>	<p><b>Einladung und Sitzungsunterlagen</b></p> <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup>Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p>	<p><b>Einladung und Sitzungsunterlagen</b></p> <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup>Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p>	
<sup>2</sup> Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.	<sup>3</sup> Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden <del>Parlamentsmit</del> Mitglieder verlangt wird.	<sup>3</sup> Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder verlangt wird.	
<p><b>Zeit und Dauer der Sitzungen</b></p> <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.</p>	<p><b>Zeit und Dauer der Sitzungen</b></p> <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden <del>von der Geschäftsleitung vom Büro</del> nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.</p>	<p><b>Zeit und Dauer der Sitzungen</b></p> <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden von der Geschäftsleitung nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.</p>	
	<sup>2</sup> <u>In den Schulferien der Stadt Wetzikon werden in der Regel keine Parlaments-sitzungen durchgeführt.</u>	<sup>2</sup> In den Schulferien der Stadt Wetzikon werden in der Regel keine Parlaments-sitzungen durchgeführt.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>In der Regel finden die Sitzungen am Montagabend statt. Sie beginnen um 19.00 Uhr und dauern zwei Stunden.</p>	<p><del><sup>3</sup>In der Regel finden die Sitzungen am Montagabend statt. Sie beginnen um 19.00 Uhr und dauern zwei Stunden.</del> <u>In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt.</u></p>	<p><sup>3</sup>In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt.</p>	<p><b>Antrag Stadtrat<sup>1</sup></b>  <del><sup>3</sup>In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt.</del></p>
<p>Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.</p>	<p><sup>4</sup>Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.</p>	<p><sup>4</sup>Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.</p>	
<p><sup>3</sup>Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom Sitzungsplan.</p>	<p><del><sup>5</sup>Die Geschäftsleitung</del><del>Das Büro</del> entscheidet über <del>Doppelsitzungen und</del> Abweichungen vom Sitzungsplan.</p>	<p><sup>5</sup>Die Geschäftsleitung entscheidet über Abweichungen vom Sitzungsplan.</p>	
<p><b>Teilnahmepflicht, Entschuldigung</b>  <b>Art. 16</b> Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro abzumelden.</p>	<p><b>Teilnahmepflicht, Entschuldigung</b>  <b>Art. 16</b> Die <u>Parlamentsmitglieder des Gemeinderates</u> sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung <u>bei den Parlamentsdiensten</u> <del>beim Büro</del> abzumelden.</p>	<p><b>Teilnahmepflicht, Entschuldigung</b>  <b>Art. 16</b> Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung bei den Parlamentsdiensten abzumelden.</p>	
<p><b>Neue Mitglieder</b>  <b>Art. 17</b> Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.</p>	<p><b>Neue <u>Parlamentsmitglieder</u></b>  <b>Art. 17</b> Während der Amtsdauer nachrückende <u>Parlamentsmitglieder</u> werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den <u>Sitzungen</u> <del>Verhandlungen</del> eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.</p>	<p><b>Neue Parlamentsmitglieder</b>  <b>Art. 17</b> Während der Amtsdauer nachrückende Parlamentsmitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Sitzungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Stadtrates</b></p> <p><b>Art. 18</b> Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p><del>Teilnahme- und Antragsrecht der Stadtratsmitglieder des Stadtrates</del></p> <p><b>Art. 18</b> Die <u>Stadtratsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.</u><del>Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</del> <u>Stadtratsmitglieder, welche an den Sitzungen nicht oder nur teilweise teilnehmen, melden sich vor der Sitzung bei den Parlamentsdiensten ab.</u></p>	<p><b>Teilnahme der Stadtratsmitglieder</b></p> <p><b>Art. 18</b> Die Stadtratsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Stadtratsmitglieder, welche an den Sitzungen nicht oder nur teilweise teilnehmen, melden sich vor der Sitzung bei den Parlamentsdiensten ab.</p>	<p><b>Antrag Stadtrat<sup>2</sup></b></p> <p><b>Art. 18</b> <u>Die Stadtratsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.</u> Stadtratsmitglieder, welche an den Sitzungen nicht oder nur teilweise teilnehmen, melden sich vor der Sitzung bei den Parlamentsdiensten ab.</p>
<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.</p>	<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup><u>Das Parlament</u><del>Der Gemeinderat</del> ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der <u>Parlamentsm</u><del>Mi</del>glieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Ist <u>das Parlament</u><del>der Gemeinderat</del> nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.</p>	<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup>Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Parlamentsmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup>Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.</p>	<p><b>Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup>Die Sitzungen <u>des Parlaments</u><del>des Gemeinderates</del> sind öffentlich.</p>	<p><b>Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup>Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Vertretungen der Medien, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p> <p><sup>3</sup>Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Medien den Sitzungssaal zu verlassen.</p>	<p><sup>2</sup><u>Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dies erfordern.</u><del>Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Vertretungen der Medien, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</del></p> <p><sup>3</sup><del>Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Medien den Sitzungssaal zu verlassen.</del></p>	<p><sup>2</sup>Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dies erfordern.</p>	
<p><b>Berichterstattung in den Medien</b></p> <p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup>Redaktionen von Zeitungen und anderer Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen.</p>	<p><del>Berichterstattung in den Medien und Ton- und Bildaufnahmen</del></p> <p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup><u>Redaktionen von Zeitungen und anderer Medienschaffende können bei den Parlamentsdiensten um einen Sitzplatz im Sitzungssaal ersuchen.</u><del>ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen.</del></p>	<p><b>Medien und Ton- und Bildaufnahmen</b></p> <p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup>Medienschaffende können bei den Parlamentsdiensten um einen Sitzplatz im Sitzungssaal ersuchen.</p>	
<p><sup>2</sup>Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.</p>	<p><del><sup>2</sup>Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.</del></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p>	<p><sup>2</sup>Ton- und Bildaufnahmen dürfen im <del>Rats</del><b>Parlament</b>ssaal und in dessen Vorräumen während der <del>Sitzungen</del><b>Verhandlungen</b> nur mit Bewilligung <del>der Geschäftsleitung des Büros</del> <b>der Geschäftsleitung</b> vorgenommen werden. Über solche <del>Bewilligungen</del> <b>ist das Parlament</b> <del>der Gemeinderat</del> zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p>	<p><sup>2</sup>Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Sitzungen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p>	
<p><b>Besucherinnen und Besucher</b></p> <p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup>Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p><sup>2</sup>Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung zu enthalten.</p>	<p><b>Besucherinnen und Besucher</b></p> <p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup><del>Die</del> Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p><sup>2</sup>Sie dürfen die Sitzungen nicht stören <del>und haben sich jeder Äusserung zu enthalten.</del></p>	<p><b>Besucherinnen und Besucher</b></p> <p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup>Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p><sup>2</sup>Sie dürfen die Sitzungen nicht stören.</p>	
<p><sup>3</sup>Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörenden wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.</p>	<p><sup>3</sup>Im Falle von <del>Ruhe</del>Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder <del>sämtliche Besucherinnen und Besucher</del> <b>Zuhörenden</b> wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.</p>	<p><sup>3</sup>Im Falle von Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Besucherinnen und Besucher wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<b>III. Verhandlungen</b>	<b>III. Verhandlungen</b>	<b>III. Verhandlungen</b>	
<p><b>Ablauf der Sitzung</b></p> <p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung.</p> <p><sup>2</sup>Es folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten</li> <li>b. Genehmigung der Traktandenliste</li> <li>c. Kommissionserklärungen</li> <li>d. Fraktionserklärungen</li> <li>e. Erklärungen des Stadtrates</li> <li>f. persönliche Erklärungen</li> <li>g. Behandlung der Geschäfte</li> </ul>	<p><b>Ablauf der Sitzung</b></p> <p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung.</p> <p><sup>2</sup>Es folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten</li> <li>b. Genehmigung der Traktandenliste</li> <li>c. Kommissionserklärungen</li> <li>d. Fraktionserklärungen</li> <li>e. Erklärungen des Stadtrates</li> <li>f. persönliche Erklärungen</li> <li>g. Behandlung der Geschäfte</li> </ul>	<p><b>Ablauf der Sitzung</b></p> <p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung.</p> <p><sup>2</sup>Es folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten</li> <li>b. Genehmigung der Traktandenliste</li> <li>c. Kommissionserklärungen</li> <li>d. Fraktionserklärungen</li> <li>e. Erklärungen des Stadtrats</li> <li>f. persönliche Erklärungen</li> <li>g. Behandlung der Geschäfte</li> </ul>	
<p><sup>3</sup>Kommissions- und Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben.</p>	<p><del><sup>3</sup>Kommissions- und Fraktions</del>Erklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem <b>ParlamentGemeinderat</b> im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben.</p>	<p><sup>3</sup>Erklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Parlament im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben.</p>	
<p><sup>4</sup>Persönliche Erklärungen können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>	<p><sup>4</sup>Persönliche Erklärungen <u><b>können nur bei direkter persönlicher Betroffenheit abgegeben werden. können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</b></u></p>	<p><sup>4</sup>Persönliche Erklärungen können nur bei direkter persönlicher Betroffenheit abgegeben werden.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<sup>5</sup> <u>Eine Diskussion zu Erklärungen findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrats, das in der Erklärung persönlich angegriffen wurde, das Wort zu einer kurzen Replik von maximal zwei Minuten erteilen.</u>	<sup>5</sup> Eine Diskussion zu Erklärungen findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrats, das in der Erklärung persönlich angegriffen wurde, das Wort zu einer kurzen Replik von maximal zwei Minuten erteilen.	
<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.	<del>Der Gemeinderat</del> <sup>6</sup> <u>Das Parlament</u> kann die Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.	<sup>6</sup> Das Parlament kann die Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.	
<b>Eintretensdebatte</b> <b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschlossen.	<b>Eintretensdebatte</b> <b>Art. 24</b> <sup>1</sup> <u>Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt oder verlangt niemand das Wort, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden und das Eintreten ist beschlossen.</u> <del>Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschlossen.</del>	<b>Eintreten</b> <b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt oder verlangt niemand das Wort, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden und das Eintreten ist beschlossen.	
	<sup>2</sup> <u>Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.</u>	<sup>2</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.	
<sup>2</sup> Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.	<sup>3</sup> Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.	<sup>3</sup> Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.	
<sup>3</sup> Wird Nichteintreten beschlossen, so ist das Geschäft erledigt.	<sup>4</sup> Wird Nichteintreten beschlossen, so ist das Geschäft erledigt.	<sup>4</sup> Wird Nichteintreten beschlossen, so ist das Geschäft erledigt.	



Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<p><b>Rückweisung</b></p> <p><b>Art. 25 <sup>1</sup>Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft an den Stadtrat, eine Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</b></p>	<p><b>Rückweisung</b></p> <p><b>Art. 25 <sup>1</sup>Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft an den Stadtrat, eine Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</b></p>	
<p><sup>4</sup>Wird Rückweisung an den Stadtrat beschlossen, ist dieser verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p><sup>2</sup><b>Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.</b></p> <p><sup>3</sup><del>Wird Rückweisung an den Stadtrat beschlossen, Der Stadtrat, die Kommission oder die Geschäftsleitung ist dieser</del> verpflichtet, dem <u>ParlamentGemeinderat</u> innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen <del>neuen Antrag ge-</del><b>änderte Vorlage</b> zu unterbreiten.</p>	<p><sup>2</sup>Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat, die Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Parlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten.</p>	
	<p><sup>4</sup><del>Die GeschäftsleitungDer Gemeinderat</del> kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p><sup>4</sup>Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Reihenfolge der Voten</b></p> <p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup>Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Referentin oder dem Referenten der federführenden vorberatenden Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates</li> <li>- auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern</li> </ul>	<p><b>Reihenfolge der Voten</b></p> <p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup>Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Referentin oder dem Referenten der federführenden vorberatenden Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission</li> <li>- <del>der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates</del></li> <li>- auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern</li> <li>- <u>der Referentin oder dem Referenten des Stadtrats</u></li> </ul>	<p><b>Reihenfolge der Voten</b></p> <p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup>Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Referentin oder dem Referenten der federführenden vorberatenden Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission</li> <li>- auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern</li> <li>- der Referentin oder dem Referenten des Stadtrats</li> </ul>	
<p>b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Interfraktionellen Konferenz</p>	<p>b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Interfraktionellen Konferenz</p>	<p>b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Interfraktionellen Konferenz</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates</li> <li>- der oder dem Erstunterzeichneten</li> </ul>	<p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates</li> <li>- der oder dem Erstunterzeichneten</li> </ul>	<p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Referentin oder dem Referenten des Stadtrats</li> <li>- der oder dem Erstunterzeichneten</li> </ul>	
<p><sup>2</sup>Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.</p>	<p><sup>2</sup>Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 29 eröffnet.</p>	<p><sup>2</sup>Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 29 eröffnet.</p>	
<p><b>Anträge</b> <b>Art. 26</b> <sup>1</sup>Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen.</p>	<p><b>Anträge</b> <b>Art. 27</b> <sup>1</sup>Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen.</p>	<p><b>Anträge</b> <b>Art. 27</b> <sup>1</sup>Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen.</p>	
<p><sup>2</sup>In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der vom Büro festgelegten Frist schriftlich einzureichen und vom Büro mindestens drei Arbeitstage vor der Ratssitzung zugänglich zu machen.</p>	<p><sup>2</sup>In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der <b>von der Geschäftsleitung vom Büro</b> festgelegten Frist schriftlich einzureichen und <b>von den Parlamentsdiensten vom Büro</b> mindestens drei Arbeitstage vor der <b>Rats-Parlamentssitzung</b> zugänglich zu machen.</p>	<p><sup>2</sup>In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der von der Geschäftsleitung festgelegten Frist schriftlich einzureichen und von den Parlamentsdiensten mindestens drei Arbeitstage vor der Parlamentssitzung zugänglich zu machen.</p>	<p><b>Antrag aw/glp-Fraktion</b><sup>3</sup> <sup>2</sup><b>In der Regel Wenn möglich</b> sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der von der Geschäftsleitung festgelegten Frist schriftlich einzureichen und von den Parlamentsdiensten mindestens drei Arbeitstage vor der Parlamentssitzung zugänglich zu machen.</p>
<p><b>Vernehmlassungsrecht des Stadtrates</b> <b>Art. 27</b> Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrates abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p><b>Vernehmlassungsrecht des Stadtrates</b> <b>Art. 28</b> Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrates abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p><b>Vernehmlassungsrecht des Stadtrats</b> <b>Art. 28</b> Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrats abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Allgemeine Diskussion</b></p> <p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.</p>	<p><b>Allgemeine Diskussion</b></p> <p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.</p>	<p><b>Allgemeine Diskussion</b></p> <p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.</p>	
<p><sup>2</sup>Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p>	<p><del><sup>2</sup>Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</del></p>		
<p><sup>3</sup>Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.</p>	<p><sup>2</sup>Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten, <u>Erstunterzeichnete</u> sowie <u>Stadratsmitglieder des Stadtrates</u>.</p>	<p><sup>2</sup>Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten, Erstunterzeichnete sowie Stadratsmitglieder.</p>	
<p><b>Antrag auf Abbruch der Beratung</b></p> <p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.</p>	<p><b>Antrag auf Abbruch der Beratung</b></p> <p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> <del>Der Gemeinderat</del> <u>Das Parlament</u> kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, <del>sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.</del></p>	<p><b>Antrag auf Abbruch der Beratung</b></p> <p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup>Das Parlament kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p>	<p><sup>2</sup>In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p>	<p><sup>2</sup>In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrats, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichnenden Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p>	<p><b>Antrag FDP-Fraktion<sup>4</sup></b></p> <p><del><sup>2</sup>In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrats, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichnenden Person eines parlamentarischen Vorstosses.</del></p> <p>[siehe auch Art. 31 Abs. 2]</p>
<p><b>Ordnungsantrag</b></p> <p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup>Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.</p>	<p><b>Ordnungsantrag</b></p> <p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup>Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der <b>Stimmenden Mitglieder</b> unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.</p>	<p><b>Ordnungsantrag</b></p> <p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup>Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Stimmenden unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrags ausgesetzt.</p>	
<p><sup>2</sup>Das Vorgehen erfolgt analog Art. 29 Abs. 2.</p>	<p><sup>2</sup>Das Vorgehen erfolgt analog Art. 30 Abs. 2.</p>	<p><sup>2</sup>Das Vorgehen erfolgt analog Art. 30 Abs. 2.</p>	<p><b>Antrag FDP-Fraktion<sup>4</sup></b></p> <p><del><sup>2</sup>Das Vorgehen erfolgt analog Art. 30 Abs. 2.</del></p> <p>[siehe auch Art. 30 Abs. 2]</p>
<p><sup>3</sup>Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.</p>	<p><del><sup>3</sup>Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.</del></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Rückkommensantrag</b></p> <p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup>Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.</p>	<p><b>Rückkommensantrag</b></p> <p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup>Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes <del>ParlamentsRats</del>mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.</p>	<p><b>Rückkommensantrag</b></p> <p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup>Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Parlamentsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.</p>	
<p><sup>2</sup>Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</p>	<p><sup>2</sup>Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</p>	<p><sup>2</sup>Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</p>	<p><b>Antrag FDP-Fraktion</b><sup>5</sup></p> <p><sup>2</sup><del>Das Parlament befindet über den Antrag. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</del></p>
	<p><u><b>Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat</b></u></p> <p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup><u>Der Stadtrat kann eine beim Parlament hängige Vorlage zurückziehen, wenn die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt.</u></p> <p><sup>2</sup><u>Wenn die Vorlage bereits einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurde, holt die Geschäftsleitung eine Stellungnahme zum Rückzugsantrag bei der zuständigen Kommissionspräsidentin oder dem zuständigen Kommissionspräsidenten ein.</u></p>	<p><b>Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat</b></p> <p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup>Der Stadtrat kann eine beim Parlament hängige Vorlage zurückziehen, wenn die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt.</p> <p><sup>2</sup>Wenn die Vorlage bereits einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurde, holt die Geschäftsleitung eine Stellungnahme zum Rückzugsantrag bei der zuständigen Kommissionspräsidentin oder dem zuständigen Kommissionspräsidenten ein.</p>	
<p><b>Form der Voten, Redezeit</b></p> <p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup>Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.</p>	<p><b>Form der Voten, Redezeit</b></p> <p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup>Die <del>Verhandlungen</del><u>Sitzungen</u> werden in der Regel in Mundart geführt.</p>	<p><b>Form der Voten, Redezeit</b></p> <p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup>Die Sitzungen werden in der Regel in Mundart geführt.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p>	<p><sup>2</sup>Kommissionsreferierende, <b>Stadratsmitglieder</b> und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen.</p>	<p><sup>2</sup>Kommissionsreferierende, Stadratsmitglieder und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen.</p>	
	<p><sup>3</sup>Für die übrigen <del>Rats</del><b>Parlaments</b>mitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p>	<p><sup>3</sup>Für die übrigen Parlamentsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p>	
<p><sup>3</sup>Der Gemeinderat kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.</p>	<p><sup>4</sup><del>Der Gemeinderat</del><b>Das Parlament</b> kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.</p>	<p><sup>4</sup>Das Parlament kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.</p>	
<p><sup>4</sup>Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</p>	<p><sup>5</sup><del>Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</del></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung</b></p> <p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup>Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat die Präsidentin bzw. der Präsident sie/ihn zur Ordnung zu rufen.</p>	<p><b>Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung</b></p> <p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup><del>Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat die Präsidentin bzw. der Präsident sie/ihn zur Ordnung zu rufen.</del>  <u>Eine Rednerin oder ein Redner wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er</u></p> <p>a. <u>den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,</u></p> <p>b. <u>die Redezeit überschreitet,</u></p>	<p><b>Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Störung</b></p> <p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup>Eine Rednerin oder ein Redner wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er</p> <p>a. den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,</p> <p>b. die Redezeit überschreitet,</p>	
	<p>c. <u>sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.</u></p>	<p>c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.</p>	



Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.</p>	<p><sup>2</sup><b><u>Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet. Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.</u></b></p>	<p><sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.</p>	
<p><sup>3</sup>Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.</p>	<p><sup>3</sup><b><u>Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.</u></b></p>		
<p><sup>4</sup>Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p>	<p><sup>4</sup>Fügt sich ein <b><u>Parlaments- oder Stadtrats</u></b> Mitglied dem <b><u>Rats</u></b>Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das <b><u>Parlaments- oder Stadtrats</u></b> Mitglied <b><u>durch Beschluss des Parlaments den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</u></b></p>	<p><sup>4</sup>Fügt sich ein Parlaments- oder Stadtratsmitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Parlaments- oder Stadtratsmitglied durch Beschluss des Parlaments von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p>	
<p><sup>5</sup>Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.</p>	<p><sup>4</sup>Bei <b><u>Ruhest</u></b>örung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr <b><u>oder</u></b> bzw. ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.</p>	<p><sup>4</sup>Bei Störung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr oder ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<b>IV. Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>IV. Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>IV. Wahlen und Abstimmungen</b>	
<p><b>Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe</b></p> <p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup>Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p><sup>2</sup>Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidien erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>3</sup>Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro.</p> <p><sup>4</sup>Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel.</p> <p><sup>5</sup>Das Auszählen der Stimmen kann elektronisch erfolgen.</p>	<p><b>Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe</b></p> <p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup><u>Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richtet sich</u> das Verfahren bei Wahlen <b>und Abstimmungen</b> <del>richtet sich</del> nach dem <u>Gemeindegesezt, dem Gesetz über die politischen Rechte und subsidiär nach dem Kantonsratsgesetzkantonalem Recht.</u></p> <p><sup>2</sup><del>Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidien erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</del></p> <p><sup>2</sup><u>Die</u> Präsidentin oder <u>der</u> Präsident, <u>die</u> Stimmzählenden und die <u>Parlaments-schreiberin</u><del>Ratssekretärin</del> oder der <u>Parlamentsschreiber</u><del>Ratssekretär</del> bilden das Wahlbüro.</p> <p><sup>3</sup>Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels <u>amtlicher</u> Wahl- <del>und</del><u>bzw.</u> Stimmzettel.</p> <p><sup>4</sup>Das Auszählen der Stimmen kann elektronisch erfolgen.</p>	<p><b>Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe</b></p> <p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup>Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richtet sich das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen nach dem Gemeindegesezt, dem Gesetz über die politischen Rechte und subsidiär nach dem Kantonsratsgesetz.</p> <p><sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident, die Stimmzählenden und die Parlaments-schreiberin oder der Parlamentsschreiber bilden das Wahlbüro.</p> <p><sup>3</sup>Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels amtlicher Wahl- und Stimmzettel.</p> <p><sup>4</sup>Das Auszählen der Stimmen kann elektronisch erfolgen.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<p><b><u>Wahlen</u></b></p> <p><b><u>Art. 37 <sup>1</sup>Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.</u></b></p>	<p><b>Wahlen</b></p> <p><b>Art. 37 <sup>1</sup>Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.</b></p>	
	<p><b><u><sup>2</sup>Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.</u></b></p>	<p><sup>2</sup>Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.</p>	
	<p><b><u><sup>3</sup>Die Berechnung des absoluten und des relativen Mehrs richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</u></b></p>	<p><sup>3</sup>Die Berechnung des absoluten und des relativen Mehrs richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	
	<p><b><u><sup>4</sup>Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten erfolgt geheim.</u></b></p>	<p><sup>4</sup>Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten erfolgt geheim.</p>	
	<p><del>Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidien erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen,</del></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<u><sup>5</sup>Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss jede Wahl geheim durchgeführt werden.</u> <del>falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</del>	<sup>5</sup> Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss jede Wahl geheim durchgeführt werden.	
	<u><sup>6</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wählt bei offenen und geheimen Wahlen mit. Bei Stimmengleichheit zieht sie oder er das Los.</u> <del><sup>36</sup><sup>3</sup>Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</del>	<sup>6</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wählt bei offenen und geheimen Wahlen mit. Bei Stimmengleichheit zieht sie oder er das Los.	
<b>Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf</b>  <b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.	<b>Abstimmungen</b> <del>Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf</del>  <sup>4</sup> <del>Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</del>	<b>Abstimmungen</b>	
	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> <u>Abstimmungen werden offen durchgeführt.</u>	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Abstimmungen werden offen durchgeführt.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p>	<p><sup>2</sup>Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden <b>Parlaments</b> Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p>	<p><sup>2</sup>Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p>	
<p><i>siehe Art. 36 Abs. 3 aGeschO</i></p>	<p><del>Art. 36<sup>3</sup> Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist.</del><sup>3</sup><u>Die Präsidentin oder der Präsident stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</u> Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p>	<p><sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p>	
<p><b>Feststellung des Mehrs, Gegenmehrs, Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten</b></p> <p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup>Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.</p>	<p><b>Feststellung des Mehrs, <u>und</u> des Gegenmehrs</b></p> <p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup>Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.</p>	<p><b>Feststellung des Mehrs und des Gegenmehrs</b></p> <p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup>Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.</p>	
<p><sup>2</sup>Bei Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Ratsmitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p>	<p><sup>2</sup>Bei <b>Wahlen und</b> Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, <del>wenn</del> die Auszählung von einem <b>Parlaments</b> <del>Rats</del>mitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p>	<p><sup>2</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, die Auszählung von einem Parlamentsmitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>3</sup>Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p>	<p><del><sup>3</sup>Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</del></p>		
	<p><sup>3</sup><u>Bei offenen Wahlen und Abstimmungen sind die Parlamentsmitglieder dazu verpflichtet, Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung anzuzeigen.</u></p>	<p><sup>3</sup>Bei offenen Wahlen und Abstimmungen sind die Parlamentsmitglieder dazu verpflichtet, Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung anzuzeigen.</p>	
	<p><b>Abstimmungsordnung</b> <b>Art. 40</b><sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen <u>dagegen die Abstimmungsart</u> erhoben, entscheidet das Parlament <del>der Gemeinderat</del>.</p>	<p><b>Abstimmungsordnung</b> <b>Art. 40</b><sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen dagegen erhoben, entscheidet das Parlament.</p>	
<p><b>Art. 37</b><sup>1</sup>Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p>	<p><sup>2</sup>Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p>	<p><sup>2</sup>Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p>	
	<p><sup>3</sup><u>Wird von einer Kommission oder einem Parlamentsmitglied ein Antrag gestellt, der sich bezüglich mehreren Bestimmungen oder Elementen vom Hauptantrag unterscheidet, so kann die Präsidentin oder der Präsident vor der Detailberatung darüber abstimmen lassen, welcher Antrag dieser zugrunde gelegt wird.</u></p>	<p><sup>3</sup>Wird von einer Kommission oder einem Parlamentsmitglied ein Antrag gestellt, der sich bezüglich mehreren Bestimmungen oder Elementen vom Hauptantrag unterscheidet, so kann die Präsidentin oder der Präsident vor der Detailberatung darüber abstimmen lassen, welcher Antrag dieser zugrunde gelegt wird.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p>	<p><sup>4</sup>Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p>	<p><sup>4</sup>Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p>	
<p><sup>3</sup>Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorbereitende Kommission zurückweisen.</p>	<p><sup>5</sup><del>Der Gemeinderat</del> <b>Das Parlament</b> kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorbereitende Kommission zurückweisen.</p>	<p><sup>5</sup>Das Parlament kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorbereitende Kommission zurückweisen.</p>	
	<p><sup>6</sup><b><u>Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.</u></b></p>	<p><sup>6</sup>Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.</p>	
<p><sup>4</sup>Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p>	<p><sup>7</sup>Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p>	<p><sup>7</sup>Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p>	
<p><sup>5</sup>Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p>	<p><sup>8</sup>Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. <b><u>Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.</u></b></p>	<p><sup>8</sup>Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Schlussabstimmung</b></p> <p><b>Art. 38</b> Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.</p>	<p><b>Schlussabstimmung</b></p> <p><b>Art. 41</b> <del>Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist</del> Am Ende der Beratung <u>wird</u> eine Abstimmung über <u>den Hauptantrag oder</u> die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung <u>durchgeführt vorzunehmen.</u></p>	<p><b>Schlussabstimmung</b></p> <p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup>Am Ende der Beratung wird eine Abstimmung über den Hauptantrag oder die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung durchgeführt.</p>	
	<p><sup>2</sup><u>Das Stimmenverhältnis aus dieser Abstimmung und die Debatte sind massgebend für den Beleuchtenden Bericht bei einer allfälligen Urnenabstimmung.</u></p>	<p><sup>2</sup>Das Stimmenverhältnis aus dieser Abstimmung und die Debatte sind massgebend für den Beleuchtenden Bericht bei einer allfälligen Urnenabstimmung.</p>	<p><b>Antrag Stadtrat<sup>6</sup></b></p> <p><sup>2</sup>Das Stimmenverhältnis aus dieser Abstimmung und die Debatte sind massgebend für den Beleuchtenden Bericht bei einer allfälligen Urnenabstimmung. <u>Die Minderheitsmeinungen werden abgebildet, sofern das Mindestquorum einer Fraktionsgrösse in der Abstimmung erzielt wurde.</u></p>
<p><b>V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde</b></p>	<p><b>V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde</b></p>	<p><b>V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde</b></p>	
<p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup>Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, schriftliche Anfrage und Beschlussantrag.</p>	<p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup><u>Jedes Parlamentsmitglied und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten folgende Arten von parlamentarischen Vorstössen einreichen</u> <del>Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung:</del> Motion, Postulat, <u>Parlamentarische Initiative</u>, Interpellation, <u>und schriftliche</u> Anfrage <u>und Beschlussantrag.</u></p>	<p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup>Jedes Parlamentsmitglied und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten folgende Arten von parlamentarischen Vorstössen einreichen: Motion, Postulat, Parlamentarische Initiative, Interpellation und Anfrage.</p>	



Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<del>Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</del>		
<sup>2</sup> Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.	<sup>2</sup> Die oder der Erstunterzeichnete eines <del>parlamentarischen</del> Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen <u>oder schriftlich beantwortet</u> ist. <del>Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</del>	<sup>2</sup> Die oder der Erstunterzeichnete eines Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen oder schriftlich beantwortet ist.	
<sup>3</sup> Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).	<sup>3</sup> Ein <del>parlamentarischer</del> Vorstoss darf nur einen <del>einzigem</del> Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie). <u>Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Sie können elektronisch übermittelt werden.</u>	<sup>3</sup> Ein Vorstoss darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie). Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Sie können elektronisch übermittelt werden.	<b>Antrag aw/glp-Fraktion<sup>7</sup></b> <sup>3</sup> Ein Vorstoss darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie). Vorstösse sind <u>kurz und klar abzufassen und</u> zu unterzeichnen. Sie können elektronisch übermittelt werden.
	<sup>4</sup> <u>Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied nicht mehr geändert werden.</u>	<sup>4</sup> Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied nicht mehr geändert werden.	
<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche einen Tag vor der Bürositzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Ratssitzung.	<b>Verfahren</b> <b>Art. 43</b> <sup>1</sup> <u>Die Geschäftsleitung traktandiert Vorstösse spätestens auf die übernächste Parlamentssitzung.</u> <del>Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche einen Tag vor der Bürositzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Ratssitzung.</del>	<b>Verfahren</b> <b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung traktandiert Vorstösse spätestens auf die übernächste Parlamentssitzung.	<b>Antrag aw/glp-Fraktion<sup>8</sup></b> <sup>1</sup> <u>Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche einen Tag vor der Bürositzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Ratssitzung. Die Geschäftsleitung traktandiert Vorstösse spätestens auf die übernächste Parlamentssitzung.</u>

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<del>Art. 40</del> <sup>2</sup> Entspricht ein <del>parlamentari-</del> <del>scher</del> Vorstoss nicht den formellen Er- fordernissen der Geschäftsordnung, ist <del>er der Vorstoss von der Geschäftslei-</del> <del>tung vom Büro</del> zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunter- zeichneten zurückzuweisen.	<sup>2</sup> Entspricht ein Vorstoss nicht den for- mellen Erfordernissen der Geschäfts- ordnung, ist er von der Geschäftsleitung zur Überarbeitung an die Erstunter- zeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückzuweisen.	
	<del>Art 40</del> <sup>3</sup> Die <del>parlamentarischen</del> Vorstösse sind dem <del>Parlament Gemein-</del> <del>derat</del> und dem Stadtrat nach der forma- len Prüfung sofort zugänglich zu ma- chen.	<sup>3</sup> Die Vorstösse sind dem Parlament und dem Stadtrat nach der formalen Prü- fung sofort zugänglich zu machen.	
<sup>5</sup> Ist ein Vorstoss als dringlich bezeichnet und wird er von mindestens zwölf Rats- mitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.	<del>Art 39</del> <sup>5</sup> <del>Ist ein Vorstoss als dringlich be-</del> <del>zeichnet und wird er von mindestens</del> <del>zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben,</del> <del>so muss das Geschäft an der nächsten</del> <del>Sitzung des Gemeinderates behandelt</del> <del>werden.</del>		
<sup>6</sup> Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsbericht auf- zuführen.  <sup>7</sup> Die Ratsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrat In- formationen einzuholen, bevor sie par- lamentarische Vorstösse einreichen.	<sup>45</sup> Die unerledigten <del>parlamentarischen</del> Vorstösse sind im Geschäftsbericht auf- zuführen.  <sup>54</sup> Die <del>Rats</del> <del>Parlaments</del> mitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadrats <del>mitglied</del> Informationen einzu- holen, bevor sie <del>parlamentarische</del> Vorstösse einreichen.	<sup>4</sup> Die Parlamentsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadratsmitglied Informationen einzu- holen, bevor sie Vorstösse einreichen.  <sup>5</sup> Die unerledigten Vorstösse sind im Ge- schäftsbericht aufzuführen.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Einreichung, Form und Bekanntgabe</b></p> <p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p>			
<p><sup>2</sup>Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden.</p> <p><sup>3</sup>Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.</p>			
<p><b>Pendente Vorstösse bei Austritt aus dem Rat</b></p> <p><b>Art. 52</b> Tritt das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.</p>	<p><del><b>Pendente Vorstösse bei Austritt aus dem Rat</b></del></p> <p><del><b>Art. 52</b></del> <sup>6</sup>Tritt das erstunterzeichnete <del>Rats</del><u>Parlaments</u>mitglied aus dem <del>Parlament</del><u>Rat</u> aus, bevor der <del>parlamentari-</del><u>sche</u> Vorstoss beraten wurde, <del>ist das Büro für die Übertragung</del> <u>überträgt die Geschäftsleitung diesen</u> auf ein anderes <del>Rats</del><u>Parlaments</u>mitglied <del>zuständig</del>.</p>	<p><sup>6</sup>Tritt das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied aus dem Parlament aus, bevor der Vorstoss beraten wurde, überträgt die Geschäftsleitung diesen auf ein anderes Parlamentsmitglied.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Motion, Begriff</b></p> <p><b>Art. 41</b> Die Motion ist ein selbstständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.</p>	<p><b>Motion, Begriff</b><b>Gegenstand</b></p> <p><b>Art. 44</b> <u>Mit einer Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt.</u><del>Die Motion ist ein selbstständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.</del></p>	<p><b>Motion, Gegenstand</b></p> <p><b>Art. 44</b> Mit einer Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt.</p>	
<p><b>Motion, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup>Die Motion wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p>	<p><b>Motion, Verfahren</b> <u>bis zur Überweisung</u></p> <p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup><del>Die</del><u>Eine</u> Motion wird vom erstunterzeichneten <del>Rats</del><u>Parlaments</u>mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes <del>Rats</del><u>Parlaments</u>mitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. <u>Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</u></p>	<p><b>Motion, Verfahren</b> <u>bis zur Überweisung</u></p> <p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup>Eine Motion wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Begründung im Gemeinderat mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p>	<p><sup>2</sup>Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach <del>der</del> Begründung <del>im Gemeinderat</del> mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p>	<p><sup>2</sup>Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach der Begründung mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p>	<p><b>Antrag Stadtrat<sup>9</sup></b></p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach der Begründung mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. <u>Ist eine eigenständige oder unterstellte Kommission beteiligt, verlängert sich die Frist auf drei Monate.</u> Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p><i>[siehe auch Art. 48 Abs. 2]</i></p>
<p><sup>3</sup>Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</p>	<p><sup>3</sup>Anschliessend <del>beschliesst</del><u>überweist</u> das <del>Parlament</del><u>Parlament</u> <del>der Gemeinderat, ob</del> die Motion <u>oder lehnt sie ab</u> <del>dem Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</del> <u>Mit Einverständnis des erstunterzeichneten Parlamentsmitglieds kann die Motion auf Antrag hin in ein Postulat umgewandelt werden.</u></p> <p><sup>4</sup><u>Eine Motion kann die oder der Erstunterzeichnete bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</u></p>	<p><sup>3</sup>Anschliessend überweist das Parlament die Motion oder lehnt sie ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichneten Parlamentsmitglieds kann die Motion auf Antrag hin in ein Postulat umgewandelt werden.</p> <p><sup>4</sup>Eine Motion kann die oder der Erstunterzeichnete bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>4</sup>Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.</p>	<p><b>Motion, Verfahren nach der Überweisung</b></p> <p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup>Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. <del>Der Gemeinderat</del><b>Die Geschäftsleitung</b> kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um <del>drei bis</del> <b>maximal</b> sechs Monate erstrecken. <b>Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</b></p>	<p><b>Motion, Verfahren nach der Überweisung</b></p> <p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup>Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>	<p><b>Antrag Büro<sup>10</sup></b></p> <p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup>Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin <b>einmalig</b> um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p><i>[siehe auch Art. 49 Abs.1 und Art. 55 Abs. 3 und 4]</i></p>
<p><sup>5</sup>Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.</p>	<p><sup>2</sup>Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst <del>das Parlament</del><b>der Gemeinderat</b> über diesen Antrag.</p>	<p><sup>2</sup>Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst das Parlament über diesen Antrag.</p>	
<p><sup>6</sup>Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p>	<p><sup>3</sup>Wenn nach Beurteilung des Stadtrates <del>eine</del><b>die</b> Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich <del>das Parlament</del><b>der Gemeinderat</b> dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p>	<p><sup>3</sup>Wenn nach Beurteilung des Stadtrates eine Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich das Parlament dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Versäumnis der Fristen</b></p> <p><b>Art. 43</b> Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragstellung überwiesen werden.</p>	<p><sup>4</sup>Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert <del>die Geschäftsleitung der Gemeinderat</del> die weitere Erstreckung der Frist, kann <del>eine</del> die Motion einer Kommission <del>des Gemeinderates</del> zur Antragstellung überwiesen werden.</p>	<p><sup>4</sup>Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert die Geschäftsleitung die weitere Erstreckung der Frist, kann eine Motion einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden.</p>	
<p><b>Postulat, Begriff</b></p> <p><b>Art. 44</b> Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.</p>	<p><b>Postulat, Begriff <u>Gegenstand</u></b></p> <p><b><u>Art. 47 Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob</u></b></p> <p><b>a. <u>eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,</u></b></p> <p><b>b. <u>eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt.</u></b></p>	<p><b>Postulat, Gegenstand</b></p> <p><b>Art. 47</b> Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob</p> <p>a. eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>b. eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt.</p>	
	<p><del>Art. 44 Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.</del></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Postulat, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup>Das Postulat wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p>	<p><b>Postulat, Verfahren bis zur Überweisung</b></p> <p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup><del>Das</del><u>Ein</u> Postulat wird vom erstunterzeichneten <del>Rats</del><u>Parlaments</u>mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes <del>Rats</del><u>Parlaments</u>mitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. <u>Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</u></p>	<p><b>Postulat, Verfahren bis zur Überweisung</b></p> <p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup>Ein Postulat wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p>	
<p><sup>2</sup>Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.</p>	<p><sup>2</sup>Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.</p>	<p><sup>2</sup>Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.</p>	<p><b>Antrag Stadtrat<sup>9</sup></b></p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. <u>Ist eine eigenständige oder unterstellte Kommission beteiligt, verlängert sich die Frist auf drei Monate.</u></p> <p><i>[siehe auch Art. 45 Abs. 2]</i></p>
<p><sup>3</sup>Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei.</p>	<p><sup>3</sup>Anschliessend <del>beschliesst</del><u>überweist</u> <del>das Parlament</del><u>der Gemeinderat</u>, <del>ob</del> das Postulat oder lehnt es ab <del>dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei.</del></p>	<p><sup>3</sup>Anschliessend überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.</p>	



Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>4</sup>Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.</p>	<p><b><u>Postulat, Verfahren nach der Überweisung</u></b></p> <p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup>Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. <del>Der Gemeinderat</del><b>Die Geschäftsleitung</b> kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um <del>drei bis maximal</del> <b>sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</b></p>	<p><b>Postulat, Verfahren nach der Überweisung</b></p> <p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup>Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>	<p><b>Antrag Büro<sup>10</sup></b></p> <p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup>Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin <b>einmalig</b> um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p><i>[siehe auch Art. 46 Abs.1 und Art. 55 Abs. 3 und 4]</i></p>
<p><sup>5</sup>Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.</p>	<p><sup>2</sup>Liegen Bericht und Antrag vor, so <b>kann das Parlament beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.</b></p> <p>a. <b><u>das Postulat als erledigt abschreiben,</u></b></p> <p>b. <b><u>dem Stadtrat einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.</u></b></p>	<p><sup>2</sup>Liegen Bericht und Antrag vor, so kann das Parlament</p> <p>a. das Postulat als erledigt abschreiben,</p> <p>b. dem Stadtrat einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.</p>	
<p><b>Interpellation, Begriff</b></p> <p><b>Art. 46</b> Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>	<p><b>Interpellation, Gegenstand</b></p> <p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup><b><u>Mit einer Interpellation kann vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</u></b></p>	<p><b>Interpellation, Gegenstand</b></p> <p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup>Mit einer Interpellation kann vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<p><sup>2</sup><u>Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens drei Parlamentsmitglieder.</u></p>	<p><sup>2</sup>Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens drei Parlamentsmitglieder.</p>	<p><b>Antrag aw/glp-Fraktion<sup>11</sup></b></p> <p><sup>2</sup>Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens <b>zwei drei</b> Parlamentsmitglieder.</p> <p><b>Antrag FDP-Fraktion<sup>12</sup></b></p> <p><sup>2</sup>Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens <b>vier drei</b> Parlamentsmitglieder.</p>
<p><b>Interpellation, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup>Die Interpellation wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p>	<p><b>Interpellation, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup><del>Die</del><u>Eine</u> Interpellation wird vom erstunterzeichneten <del>Rats</del><u>Parla-</u><del>ments</del><u>mitglied</u> mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes <del>Rats</del><u>Parlaments</u>mitglied beauftragt werden. <u>Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</u> Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p>	<p><b>Interpellation, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup>Eine Interpellation wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. <u>Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</u> Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p>	
<p><sup>3</sup>Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.</p>	<p><sup>3</sup>Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. <del>Der Gemeinderat</del><u>Das Parlament</u> kann trotzdem eine Antwort <u>innert vier Monaten</u> verlangen.</p>	<p><sup>3</sup>Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Das Parlament kann trotzdem eine Antwort innert vier Monaten verlangen.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>4</sup>Ist die Interpellation von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p>	<p><sup>4</sup><u>Eine Interpellation kann von mindestens zwölf unterzeichneten Parlamentsmitgliedern als dringlich bezeichnet werden. Sie wird schriftlich begründet. Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung abschliessend mündlich.</u><del>ist die Interpellation von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</del></p>	<p><sup>4</sup>Eine Interpellation kann von mindestens zwölf unterzeichneten Parlamentsmitgliedern als dringlich bezeichnet werden. Sie wird schriftlich begründet. Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung abschliessend mündlich.</p>	
<p><sup>5</sup>Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.</p>	<p><sup>5</sup>Eine Beschlussfassung über <del>die</del><u>eine</u> Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete <del>Rats</del><u>Parla-</u><del>ments</del><u>ments</u>mitglied Gelegenheit zu einer <del>kurzen</del><u>kurzen</u> Stellungnahme <del>von maximal 10 Minuten</del><u>von maximal 10 Minuten</u>. Eine Diskussion findet <del>nur auf Antrag</del><u>Stimmenden Anwesenden einem entsprechenden Antrag</u> statt, sofern die Mehrheit der <del>Anwesenden</del><u>Anwesenden</u> einem entsprechenden Antrag zustimmt.</p>	<p><sup>5</sup>Eine Beschlussfassung über eine Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme von maximal 10 Minuten. Eine Diskussion findet statt, sofern die Mehrheit der Stimmenden einem entsprechenden Antrag zustimmt.</p>	<p><b>Antrag SP-Fraktion<sup>13</sup></b> <sup>5</sup>Eine Beschlussfassung über eine Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme von maximal <b>10 5 Minuten</b>. Eine Diskussion findet statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden einem entsprechenden Antrag zustimmt.</p>
<p><b>Schriftliche Anfrage, Begriff</b> <b>Art. 48</b> Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>	<p><b>Schriftliche Anfrage, BegriffGegenstand</b> <b>Art. 52</b> <u>Mit einer Anfrage kann vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangt werden.</u><del>Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</del></p>	<p><b>Anfrage, Gegenstand</b> <b>Art. 52</b> Mit einer Anfrage kann vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangt werden.</p>	<p><b>Antrag SVP-Fraktion</b> Mit einer Anfrage kann vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der <b>Gemeinde Stadt</b> verlangt werden.</p>

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Schriftliche Anfrage, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 49</b> Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.</p>	<p><del>Schriftliche</del> Anfrage, Verfahren</p> <p><b>Art. 53</b> Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion <u>im Parlament</u> findet <del>im Gemeinderat</del> nicht statt.</p>	<p><b>Anfrage, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 53</b> Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.</p>	
<p><b>Beschlussantrag, Begriff</b></p> <p><b>Art. 50</b> Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderates liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderates und zu Ausgaben des Gemeinderates.</p>	<p><del>Beschlussantrag, Begriff</del></p> <p><del>Art. 50 Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderates liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderates und zu Ausgaben des Gemeinderates.</del></p>		
<p><b>Beschlussantrag, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup>Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, eine Kommission oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p> <p><sup>2</sup>Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet.</p> <p><sup>3</sup>Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.</p>	<p><del>Beschlussantrag, Verfahren</del></p> <p><del>Art. 51</del> <sup>1</sup><del>Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, eine Kommission oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</del></p> <p><sup>2</sup><del>Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet.</del></p> <p><sup>3</sup><del>Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</del></p> <p><sup>4</sup><del>Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.</del></p>		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>5</sup>Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p><sup>6</sup>Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.</p>	<p><del><sup>5</sup>Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</del></p> <p><del><sup>6</sup>Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.</del></p>		
	<p><u>Parlamentarische Initiative, Gegenstand</u></p> <p><u>Art. 54<sup>1</sup>Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Parlamentsmitglieder vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Eine Parlamentarische Initiative kann in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eingereicht werden.</u></p> <p><u><sup>3</sup>Eine Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.</u></p>	<p><b>Parlamentarische Initiative, Gegenstand</b></p> <p><b>Art. 54<sup>1</sup></b>Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Parlamentsmitglieder vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p><sup>2</sup>Eine Parlamentarische Initiative kann in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup>Eine Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.</p>	<p><b>Antrag FDP-Fraktion<sup>14</sup></b></p> <p><sup>2</sup>Eine Parlamentarische Initiative kann <b>nur</b> in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs <del>oder einer allgemeinen Anregung</del> eingereicht werden.</p>

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<p><b><u>Parlamentarische Initiative, Verfahren</u></b></p> <p><b><u>Art. 55 <sup>1</sup>Die Parlamentarische Initiative wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet eine Diskussion statt.</u></b></p> <p><b><u><sup>2</sup>Unterstützen zwölf Parlamentsmitglieder die Parlamentarische Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission oder der Geschäftsleitung zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Geschäftsleitung bestimmt das Gremium, welches den Bericht ausarbeitet und Antrag stellt.</u></b></p> <p><b><u><sup>3</sup>Das zuständige Gremium erstellt einen Bericht und Antrag innert neun Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Es kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</u></b></p>	<p><b>Parlamentarische Initiative, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 55 <sup>1</sup>Die Parlamentarische Initiative wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet eine Diskussion statt.</b></p> <p><sup>2</sup>Unterstützen zwölf Parlamentsmitglieder die Parlamentarische Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission oder der Geschäftsleitung zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Geschäftsleitung bestimmt das Gremium, welches den Bericht ausarbeitet und Antrag stellt.</p> <p><sup>3</sup>Das zuständige Gremium erstellt einen Bericht und Antrag innert neun Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Es kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p>	<p><b>Antrag Büro<sup>10</sup></b></p> <p><sup>3</sup>Das zuständige Gremium erstellt einen Bericht und Antrag innert neun Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung <b>einmalig</b> um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. [...]</p> <p><i>[siehe auch Art. 46 Abs.1, Art. 49 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 4]</i></p>

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<p><b><u><sup>4</sup>Das zuständige Gremium unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</u></b></p> <p><b><u><sup>5</sup>Anschliessend beschliesst das zuständige Gremium endgültig über seinen Antrag ans Parlament.</u></b></p> <p><b><u><sup>6</sup>Das Parlament beschliesst über die Parlamentarische Initiative und die Anträge des zuständigen Gremiums.</u></b></p>	<p><sup>4</sup>Das zuständige Gremium unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p><sup>5</sup>Anschliessend beschliesst das zuständige Gremium endgültig über seinen Antrag ans Parlament.</p> <p><sup>6</sup>Das Parlament beschliesst über die Parlamentarische Initiative und die Anträge des zuständigen Gremiums.</p>	<p><b>Antrag Büro<sup>10</sup></b></p> <p><sup>4</sup>Das zuständige Gremium unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung <b>einmalig</b> um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p><i>[siehe auch Art. 46 Abs.1, Art. 49 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 3]</i></p>
<p><b>Pendente Vorstösse bei Austritt aus dem Rat</b></p> <p><b>Art. 52</b> Tritt das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.</p>			
	<p><b>Jugendvorstoss</b></p> <p><b>Art. 56 <sup>1</sup>Der Gegenstand von Jugendvorstössen in der Form des Postulats richtet sich nach Art. 47.</b></p>	<p><b>Jugendvorstoss</b></p> <p><b>Art. 56 <sup>1</sup>Der Gegenstand von Jugendvorstössen in der Form des Postulats richtet sich nach Art. 47.</b></p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<p><sup>2</sup><u>Ein Jugendvorstoss wird von der erstunterzeichneten Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit eine Mitunterzeichnete oder ein Mitunterzeichneter beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. Im Übrigen kommen die Form- und Verfahrensvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2, 3 und 4, Art. 43, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 zur Anwendung.</u></p> <p><sup>3</sup><u>Die oder der Erstunterzeichnete kann in der Parlamentssitzung während fünf Minuten Stellung nehmen. Nach der Diskussion überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.</u></p>	<p><sup>2</sup>Ein Jugendvorstoss wird von der erstunterzeichneten Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit eine Mitunterzeichnete oder ein Mitunterzeichneter beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. Im Übrigen kommen die Form- und Verfahrensvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2, 3 und 4, Art. 43, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup>Die oder der Erstunterzeichnete kann in der Parlamentssitzung während fünf Minuten Stellung nehmen. Nach der Diskussion überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.</p>	<p><b>Antrag SVP-Fraktion</b></p> <p><sup>2</sup>Ein Jugendvorstoss wird von <del>der erstunterzeichneten Person</del> <b>einem Parlamentsmitglied</b> mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit <del>eine Mitunterzeichnete oder ein Mitunterzeichneter</del> <b>ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt</b> werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. Im Übrigen kommen die Form und Verfahrensvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2, 3 und 4, Art. 43, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup><del>Die oder der Erstunterzeichnete</del> <b>Ein Parlamentsmitglied</b> kann in der Parlamentssitzung während fünf Minuten Stellung nehmen. Nach der Diskussion überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.</p>
<p><b>Fragestunde, Begriff</b></p> <p><b>Art. 53</b> Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p>	<p><b>Fragestunde, BegriffGegenstand</b></p> <p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup>Die Fragestunde ist ein Instrument des <del>Parlaments</del><b>Gemeinderates</b>, <del>um</del> dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über <del>Gemein-</del><b>dea</b> Angelegenheiten <del>der Stadt</del> zu stellen.</p>	<p><b>Fragestunde, Gegenstand</b></p> <p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup>Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, um dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Angelegenheiten der Stadt zu stellen.</p>	



Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Fragestunde, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup>In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.</p>	<p><sup>2</sup>In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup>Jedes <del>Rats</del><b>Parlaments</b>mitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein <u>und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.</u> <del>Eine Begründung ist nicht erforderlich</del><u>unnötig.</u></p>	<p><sup>2</sup>In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup>Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</p>	
<p><sup>3</sup>Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung dem Ratssekretariat zu übergeben. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p><sup>4</sup>Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen.</p>	<p><b>Fragestunde, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup>Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens <del>fünf</del><b>vier</b> Arbeitstage vor der Sitzung <del>dem Ratssekretariat</del><b>den Parlamentsdiensten</b> zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup><u><b>Die Präsidentin oder der Präsident kann Fragen, welche nicht den formellen Vorgaben entsprechen oder einen übermässigen Aufwand beim Stadtrat generieren, zur Überarbeitung an die Fragestellerin oder den Fragesteller zurückweisen.</b></u></p> <p><sup>3</sup>Die <del>Beantwortung</del><b>Antwort</b> durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p><sup>4</sup>Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin <del>oder</del><b>oder bzw.</b> der Fragesteller oder ein anderes <del>Parlaments</del><b>Parlaments</b> Mitglied eine ergänzende Frage stellen.</p>	<p><b>Fragestunde, Verfahren</b></p> <p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup>Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung den Parlamentsdiensten zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann Fragen, welche nicht den formellen Vorgaben entsprechen oder einen übermässigen Aufwand beim Stadtrat generieren, zur Überarbeitung an die Fragestellerin oder den Fragesteller zurückweisen.</p> <p><sup>3</sup>Die Beantwortung durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p><sup>4</sup>Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin oder der Fragesteller oder ein anderes Parlamentsmitglied eine ergänzende Frage stellen.</p>	<p><b>Antrag Stadtrat</b><sup>15</sup></p> <p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup>Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens <del>fünf</del><b>fünf zehn</b> Arbeitstage vor der Sitzung den Parlamentsdiensten zu übergeben.</p>
<p><sup>5</sup>Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des</p>	<p><sup>5</sup>Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine <del>mündliche oder</del> schriftliche Beantwortung <del>innert zwei Monaten in der nächsten des Gemeinderates.</del> <b>Eine</b></p>	<p><sup>5</sup>Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung innert zwei Monaten. Die Parlamentsdienste</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.	<del>Diskussion über die Antwort findet nicht statt.</del> <u>Die Parlamentsdienste publizieren die Antwort auf der städtischen Webseite.</u>	publizieren die Antwort auf der städtischen Webseite.	
<b>VI. Initiativen</b>	<b>VI. Initiativen</b>		
<b>Behandlung</b> <b>Art. 55</b> Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.	<del><b>Behandlung</b> <b>Art. 55</b> Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.</del>		
<b>VII. Protokoll und Unterschrift</b>	<b>VI. Protokoll und Unterschrift</b>	<b>VI. Protokoll und Unterschrift</b>	
<b>Protokoll der Ratssitzungen</b> <b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.	<del><b>Protokolle der Ratssitzungen</b> <b>Art. 59</b> <sup>1</sup>Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von <u>ParlamentsRat</u>sitzungen Beschlussprotokolle erstellt. <del>Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.</del> <u>Sie enthalten:</u></del>	<b>Protokolle der Parlamentssitzungen</b> <b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Parlamentssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Sie enthalten:	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Das Beschlussprotokoll soll enthalten:</p> <p>a. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Exekutivbehörden</p> <p>b. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte</p>	<p>a. die <u>Zahl</u><del>Namen</del> der anwesenden <u>Parlamentsmitglieder</u>, <del>und die Namen der</del> <u>abwesenden Parlamentsmitglieder</u> sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden, <del>die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Exekutivbehörden</del></p> <p>b. <u>das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Parlamentsmitgliedern,</u></p>	<p>a. die Zahl der anwesenden Parlamentsmitglieder, die Namen der abwesenden Parlamentsmitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden,</p> <p>b. das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Parlamentsmitgliedern,</p>	<p><b>Antrag aw/glp-Fraktion<sup>16</sup></b></p> <p>a. die Zahl der anwesenden Parlamentsmitglieder, die Namen der abwesenden Parlamentsmitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten, <u>der an- und abwesenden Stadtratsmitglieder</u> und der oder des Protokollführenden,</p>
<p>c. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat</p> <p>d. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse</p> <p>e. das Ergebnis der Wahlen</p>	<p>c. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,</p> <p>d. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat,</p> <p>e. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse,</p> <p>f. das Ergebnis der Wahlen.</p>	<p>b. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,</p> <p>c. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat,</p> <p>d. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse,</p> <p>e. das Ergebnis der Wahlen</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>3</sup>Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p>	<p><sup>2</sup>Das <del>Beschluss</del>Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der <del>Parlamentsschreiberin</del><del>Ratssekretärin</del> oder dem <del>Parlamentsschreiber</del><del>Ratssekretär</del> des Büros zu unterzeichnen. <u>Es und</u> wird den Mitgliedern des <del>Parlaments</del><del>Gemeinderates</del>, des Stadtrates <del>und</del> sowie der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p><sup>3</sup><u>Die Parlamentssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle werden den Sitzungsteilnehmenden und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</u></p>	<p><sup>2</sup>Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedern des Parlaments, des Stadtrats sowie der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p><sup>3</sup>Die Parlamentssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle werden den Sitzungsteilnehmenden und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p>	
<p><b>Einsprache gegen das Protokoll</b></p> <p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup>Innert zwanzig Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der Ratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben.</p>	<p><b>Einsprache gegen das Protokoll</b></p> <p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup>Innert <del>zwanzig</del><u>zweizehn</u> Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des <del>Parlaments</del><del>Gemeinde</del>- oder des Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der <del>Parlaments</del><del>Rats</del>sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben. <u>Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.</u></p>	<p><b>Einsprache gegen das Protokoll</b></p> <p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup>Innert zehn Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlaments oder des Stadtrats Einsprache gegen das Protokoll der Parlamentssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben. Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>	
<p><sup>2</sup>Das Büro entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. Der Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>	<p><sup>2</sup><del>Das Büro</del><u>Die Geschäftsleitung</u> entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. <del>Der Entscheid kann an das Parlament den Gemeinderat weitergezogen werden.</del></p>	<p><sup>2</sup>Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Veröffentlichung der Beschlüsse</b></p> <p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht.</p> <p><sup>2</sup>Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>	<p><b>Veröffentlichung der Beschlüsse</b></p> <p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup>Die Beschlüsse des <b>Parlaments Gemeinderates</b> werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht.</p> <p><sup>2</sup>Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>	<p><b>Veröffentlichung der Beschlüsse</b></p> <p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Parlaments werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht.</p> <p><sup>2</sup>Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>	
<p><b>Unterschriften</b></p> <p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup>Die Schreiben des Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden im Namen des Gemeinderates von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros unterzeichnet.</p> <p><sup>2</sup>Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär des Büros allein.</p>	<p><b>Unterschriften</b></p> <p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup>Die Schreiben des <b>Parlaments Gemeinderates</b>, die erlassenen Verordnungen, <del>und</del> <b>sowie</b> die genehmigten Verträge und <b>die</b> städtischen Rechnungen werden im Namen des <b>Parlaments Gemeinderates</b> von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der <b>Parlamentsschreiberin Ratssekretärin</b> oder dem <b>Parlamentsschreiber Ratssekretär des Büros</b> unterzeichnet.</p> <p><sup>2</sup>Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke <del>werden unterzeichnet die von der Parlamentsschreiberin Ratssekretärin oder dem Parlamentsschreiber Ratssekretär des Büros allein</del> <b>werden unterzeichnet die von der Parlamentsschreiberin Ratssekretärin oder dem Parlamentsschreiber Ratssekretär des Büros allein</b> unterzeichnet.</p>	<p><b>Unterschriften</b></p> <p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup>Die Schreiben des Parlaments, die erlassenen Verordnungen, die genehmigten Verträge und die städtischen Rechnungen werden im Namen des Parlaments von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der <b>Parlamentsschreiberin</b> oder dem <b>Parlamentsschreiber</b> unterzeichnet.</p> <p><sup>2</sup>Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke werden von der <b>Parlamentsschreiberin</b> oder dem <b>Parlamentsschreiber</b> unterzeichnet.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<b>VIII. Kommissionen</b>	<b>VII. Kommissionen</b>	<b>VII. Kommissionen</b>	
<p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:</p> <p>c. Neun Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p>b. Neun Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p>c. Neun Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p><sup>2</sup>Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates.</p> <p><sup>3</sup>Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup><del>Der Gemeinderat</del><u>Das Parlament</u> wählt zu Beginn der Amtsdauer <u>aus seiner Mitte</u>:</p> <p>a. Neun Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) <u>inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten sowie aus deren Mitte das Präsidium</u></p> <p>b. Neun Mitglieder der Fachkommission I (FK I) <u>inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten sowie aus deren Mitte das Präsidium</u></p> <p>c. Neun Mitglieder der Fachkommission II (FK II) <u>inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten sowie aus deren Mitte das Präsidium</u></p> <p><sup>2</sup>Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des <del>Gemeinderates</del><u>Parlaments</u>.</p> <p><sup>3</sup><u>Das Parlament kann die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen und neu besetzen.</u></p> <p><sup>4</sup>Die Sitzungen der Kommissionen <u>einschliesslich der Protokolle und Sitzungsunterlagen</u> sind nicht öffentlich.</p>	<p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup>Das Parlament wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a. Neun Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten</p> <p>b. Neun Mitglieder der Fachkommission I (FK I) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten</p> <p>c. Neun Mitglieder der Fachkommission II (FK II) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten</p> <p><sup>2</sup>Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Parlaments.</p> <p><sup>3</sup>Das Parlament kann die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen und neu besetzen.</p> <p><sup>4</sup>Die Sitzungen der Kommissionen einschliesslich der Protokolle und Sitzungsunterlagen sind nicht öffentlich.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<sup>5</sup> <u>Die Sitzungen der Kommissionen können ausnahmsweise per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kommission bestimmt die Ausnahmen und die Rahmenbedingungen.</u>	<sup>5</sup> Die Sitzungen der Kommissionen können ausnahmsweise per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kommission bestimmt die Ausnahmen und die Rahmenbedingungen.	
<b>Konstituierung</b>  <b>Art. 61</b> Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidien.	<b>Konstituierung</b>  <b>Art. 64</b> Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der <b>Präsidien</b> Präsidentin oder des Präsidenten.	<b>Konstituierung</b>  <b>Art. 64</b> Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentinnen oder des Präsidenten.	
<b>Beschlussfassung</b>  <b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	<b>Beschlussfassung</b>  <b>Art. 65</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	<b>Beschlussfassung</b>  <b>Art. 65</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	
<sup>2</sup> Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	<sup>2</sup> Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	<sup>2</sup> Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	
<sup>3</sup> Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	<sup>3</sup> Alle Kommissionsmitglieder <b>ein-schliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten</b> sind zur Stimmabgabe verpflichtet; <b>Enthaltung ist nicht zulässig.</b>	<sup>3</sup> Alle Kommissionsmitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten sind zur Stimmabgabe verpflichtet; Enthaltung ist nicht zulässig.	
<sup>4</sup> Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.	<sup>4</sup> Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.	<sup>4</sup> Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>5</sup>Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt.</p>	<p><sup>5</sup>Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt. <b><u>Minderheitsanträge müssen in der Sitzung vor Abschluss der Beratung eines Geschäfts gestellt und deren Inhalt im Protokoll festgehalten werden.</u></b></p>	<p><sup>5</sup>Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt. Minderheitsanträge müssen während der Sitzung vor Abschluss der Beratung eines Geschäfts gestellt und deren Inhalt im Protokoll festgehalten werden.</p>	
<p><sup>6</sup>Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.</p>	<p><sup>6</sup>Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes <b><u>Rats-Parlaments</u></b>mitglied möglich.</p>	<p><sup>6</sup>Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Parlamentsmitglied möglich.</p>	
<p><sup>7</sup>Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>	<p><sup>7</sup>Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>	<p><sup>7</sup>Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>	
	<p><b><u>Abstimmungsordnung</u></b></p> <p><b><u>Art. 66 <sup>1</sup>Grundlage der Beratung in der Kommission ist der Antrag der Urheberin oder des Urhebers eines Geschäfts (Volksinitiative, Antrag Stadtrat, Parlamentarische Initiative, Kommissionsvorstoss). Diese gelten als Hauptantrag.</u></b></p> <p><b><u><sup>2</sup>Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</u></b></p>	<p><b><u>Abstimmungsordnung</u></b></p> <p><b><u>Art. 66 <sup>1</sup>Grundlage der Beratung in der Kommission ist der Antrag der Urheberin oder des Urhebers eines Geschäfts (Volksinitiative, Antrag Stadtrat, Parlamentarische Initiative, Kommissionsvorstoss). Diese gelten als Hauptantrag.</u></b></p> <p><b><u><sup>2</sup>Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</u></b></p>	



Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<sup>3</sup> <u>Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.</u>	<sup>3</sup> Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.	
<b>Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates und Beizug von Sachverständigen</b>  <b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, dem/der die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, hat das Recht, das Geschäft in der vorberatenden Kommission vorzustellen.	<del>Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates</del> <b>Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates</b> <b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Der <del>zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, dem/der die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist,</del> <u>zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, dem/der die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist,</u> hat das Recht, <u>seinedas</u> <del>seine</del> Geschäfte in der vorberatenden Kommission vorzustellen.	<b>Teilnahme des Stadtrats und Beizug von Sachverständigen</b>  <b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat hat das Recht, seine Geschäfte in der vorberatenden Kommission vorzustellen.	
<sup>2</sup> Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich von fachkundigen städtischen Angestellten oder von Dritten begleiten zu lassen.	<del>Die antragstellende Behörde</del> <b>Der Stadtrat</b> ist berechtigt, die Vertretung <del>ihre</del> <u>seiner</u> Anträge vor den Kommissionen <del>ihren</del> <u>seinen</u> Angestellten zu übertragen und sich von fachkundigen städtischen Angestellten oder von Dritten begleiten zu lassen.	<sup>2</sup> Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor den Kommissionen seinen Angestellten zu übertragen und sich von fachkundigen städtischen Angestellten oder von Dritten begleiten zu lassen.	
<sup>3</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung des Büros Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates Angestellte der Stadt beizuziehen.	<sup>3</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung <u>der Geschäftsleitung des Büros</u> Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates <u>städtische</u> Angestellte <del>der Stadt</del> beizuziehen.	<sup>3</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung der Geschäftsleitung Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrats städtische Angestellte beizuziehen.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Geheimhaltung</b></p> <p><b>Art. 64</b> <sup>1</sup>Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p>	<p><b>Geheimhaltung</b></p> <p><b>Art. 68</b> <sup>1</sup>Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und <del>Verhandlungen</del><u>Sitzungen</u> als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p>	<p><b>Geheimhaltung</b></p> <p><b>Art. 68</b> <sup>1</sup>Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Sitzungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p>	
<p><sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p> <p><sup>3</sup>Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>	<p><sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p> <p><sup>3</sup>Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>	<p><sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p> <p><sup>3</sup>Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>	
<p><b>Protokollführung</b></p> <p><b>Art. 65</b> <sup>1</sup>Die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</p>	<p><b>Protokollführung</b></p> <p><b>Art. 69</b> <sup>1</sup>Die Kommissions<u>schreiberin sekretärin</u> oder der Kommissions<u>schreiber sekretär</u> führt ein <u>BeschlussVerhandlungs</u>protokoll. <del>Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</del></p>	<p><b>Protokollführung</b></p> <p><b>Art. 69</b> <sup>1</sup>Die Kommissionschreiberin oder der Kommissionschreiber führt ein Verhandlungsprotokoll.</p>	
<p><sup>2</sup>Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p>	<p><del><sup>2</sup>Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</del></p>		
<p><sup>3</sup>Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>	<p><sup>2</sup>Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>	<p><sup>2</sup>Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Verteilung der Protokolle</b></p> <p><b>Art. 66</b> <sup>1</sup>Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.</p>	<p><b>Verteilung der Protokolle</b></p> <p><b>Art. 70</b> <sup>1</sup>Protokolle <b>der Geschäftsleitung des Büros</b>, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen <b>Parlamentsmitgliedern Mitgliedern des Gemeinderates mit Hinweis auf die unter Vorbehalt der</b> noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.</p>	<p><b>Verteilung der Protokolle</b></p> <p><b>Art. 70</b> <sup>1</sup>Protokolle der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Parlamentsmitgliedern unter Vorbehalt der noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.</p>	
<p><sup>2</sup>An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.</p>	<p><sup>2</sup>An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten <b>unter Vorbehalt der mit Hinweis auf die</b> noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.</p>	<p><sup>2</sup>An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten unter Vorbehalt der noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.</p>	
<p><b>Unterschriften</b></p> <p><b>Art. 67</b> <sup>1</sup>Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissionssekretärin oder dem Kommissionssekretär oder deren Stellvertretungen unterschrieben.</p>	<p><b>Unterschriften</b></p> <p><b>Art. 71</b> <sup>1</sup>Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissions<b>schreiberin sekretärin</b> oder dem Kommissions<b>schreibersekretär</b> oder deren Stellvertretungen unterschrieben.</p>	<p><b>Unterschriften</b></p> <p><b>Art. 71</b> <sup>1</sup>Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissions<b>schreiberin</b> oder dem Kommissions<b>schreiber</b> oder deren Stellvertretungen unterschrieben.</p>	
<p><sup>2</sup>Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.</p>	<p><sup>2</sup><b>Protokolle und</b> Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden <b>allein</b> unterschrieben.</p>	<p><sup>2</sup>Protokolle und Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Auskünfte</b></p> <p><b>Art. 68</b> Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p>	<p><b>Auskünfte</b></p> <p><b>Art. 72</b> Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin <u>o-der</u> bzw. beim Stadtschreiber und <u>/oder</u> bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p>	<p><b>Auskünfte</b></p> <p><b>Art. 72</b> Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber und bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p>	<p><b>Antrag Stadtrat<sup>17</sup></b></p> <p><b>Art. 72</b> Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, <u>bei den zuständigen Stadtratsmitgliedern der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber und bei den Geschäftsbereichsleitenden</u> Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p>
<p><b>Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>Art. 69</b> <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen.</p>	<p><b>Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>Art. 73</b> <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und <u>der unterstellten und eigenständigen</u> Kommissionen <u>bei pendenten, laufenden und abgeschlossenen Geschäften.</u></p>	<p><b>Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>Art. 73</b> <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und Kommissionen bei pendenten, laufenden und abgeschlossenen Geschäften.</p>	
<p><sup>2</sup>Sie prüft insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Geschäftsbericht</li> <li>den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses</li> <li>die Jahresrechnung</li> </ol>	<p><sup>2</sup>Sie prüft insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>den Voranschlag</u> <u>das Budget</u> und die Festsetzung des Steuerfusses</li> <li><u>den Finanz- und Aufgabenplan</u></li> <li>den Geschäftsbericht</li> <li>die Jahresrechnung</li> </ol>	<p><sup>2</sup>Sie prüft insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Budget und die Festsetzung des Steuerfusses</li> <li>den Finanz- und Aufgabenplan</li> <li>den Geschäftsbericht</li> <li>die Jahresrechnung</li> </ol>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<sup>3</sup> <u>Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 kann die Rechnungsprüfungskommission bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Fachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr diese Prüfung übertragen.</u>	<sup>3</sup> Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 kann die Rechnungsprüfungskommission bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Fachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr diese Prüfung übertragen.	
	<sup>4</sup> <u>Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung gemäss Abs. 1 einen Missstand fest, kann sie einen Bericht dazu vom Stadtrat anfordern.</u>	<sup>4</sup> Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung gemäss Abs. 1 einen Missstand fest, kann sie einen Bericht dazu vom Stadtrat anfordern.	
<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig.	<sup>5</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft <u>Geschäfte aus den Sachgebieten Immobilien, Informatik und Personal in materieller und finanzieller Hinsicht sowie Geschäfte, welche in die Zuständigkeit keiner anderen Kommission fallen.</u> <del>Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig.</del>	<sup>5</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft Geschäfte aus den Sachgebieten Immobilien, Informatik und Personal in materieller und finanzieller Hinsicht sowie Geschäfte, welche in die Zuständigkeit keiner anderen Kommission fallen.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Aufgaben der Fachkommissionen</b></p> <p><b>Art. 70</b> <sup>1</sup>Die Fachkommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht:</p> <p>a. Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>b. Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.</p>	<p><b>Aufgaben der Fachkommissionen</b></p> <p><b>Art. 74</b> <sup>1</sup>Die Fachkommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht:</p> <p>a. Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>b. Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.</p>	<p><b>Aufgaben der Fachkommissionen</b></p> <p><b>Art. 74</b> <sup>1</sup>Die Fachkommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht:</p> <p>a. Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>b. Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.</p>	
<p><sup>2</sup>Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><sup>2</sup>Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 73 Abs. 2 <b>lit. a, c und d</b> ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><sup>2</sup>Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 73 Abs. 2 lit. a, c und d ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</p>	
	<p><b><u>Geschäfte in mehreren Zuständigkeitsbereichen</u></b></p> <p><b>Art. 75</b> <sup>1</sup><b><u>Geschäfte, welche die Zuständigkeitsbereiche von mehr als einer Kommission tangieren, werden nach Ermessen der Geschäftsleitung einer oder mehreren Kommissionen zugewiesen. Die Geschäftsleitung bestimmt die federführende Kommission.</u></b></p>	<p><b>Geschäfte in mehreren Zuständigkeitsbereichen</b></p> <p><b>Art. 75</b> <sup>1</sup>Geschäfte, welche die Zuständigkeitsbereiche von mehr als einer Kommission tangieren, werden nach Ermessen der Geschäftsleitung einer oder mehreren Kommissionen zugewiesen. Die Geschäftsleitung bestimmt die federführende Kommission.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<p><sup>2</sup><u>Jede Kommission kann zu einem Geschäft, das ihr nicht zugewiesen wurde, einen Mitbericht erstellen. Sie zeigt ihre Absicht der vorberatenden Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der Zuweisung an.</u></p>	<p><sup>2</sup>Jede Kommission kann zu einem Geschäft, das ihr nicht zugewiesen wurde, einen Mitbericht erstellen. Sie zeigt ihre Absicht der Geschäftsleitung und der vorberatenden Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der Zuweisung an.</p>	
<p><b>Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen</b></p> <p><b>Art. 71</b> <sup>1</sup>Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung).</p> <p><sup>2</sup>Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</p>	<p><b>Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen</b></p> <p><b>Art. 76</b> <sup>1</sup>Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/ <del>und</del> die Stadtverwaltung).</p> <p><sup>2</sup>Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem <del>Parlament</del><b>Gemeinderat</b> einen eigenen Antrag stellen.</p>	<p><b>Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen</b></p> <p><b>Art. 76</b> <sup>1</sup>Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrags (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat und die Stadtverwaltung).</p> <p><sup>2</sup>Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Parlament einen eigenen Antrag stellen.</p>	
<p><b>Spezialkommission</b></p> <p><b>Art. 72</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie aus deren Mitte das Präsidium.</p>	<p><b>Spezialkommission</b></p> <p><b>Art. 77</b> <sup>1</sup><del>Der Gemeinderat</del><b>Das Parlament</b> kann auf Antrag <del>der Geschäftsleitung des Büros</del>, einer Kommission oder von zwölf <del>Parlamentsmitgliedern des Gemeinderates</del> die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p> <p><sup>2</sup><del>Der Gemeinderat</del><b>Das Parlament</b> wählt <b>aus seiner Mitte</b> die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie <b>die Präsidentin oder den Präsidenten aus deren Mitte das Präsidium.</b></p>	<p><b>Spezialkommission</b></p> <p><b>Art. 77</b> <sup>1</sup>Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung, einer Kommission oder von zwölf Parlamentsmitgliedern die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p> <p><sup>2</sup>Das Parlament wählt aus seiner Mitte die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>3</sup>Die Spezialkommission erfüllt den ihr vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag.</p>	<p><sup>3</sup>Die Spezialkommission erfüllt den ihr <del>vom Büro/Gemeinderat</del> <u>von der Geschäftsleitung oder vom Parlament</u> zugewiesenen Auftrag.</p>	<p><sup>3</sup>Die Spezialkommission erfüllt den ihr von der Geschäftsleitung oder vom Parlament zugewiesenen Auftrag.</p>	
<p><b>Parlamentarische Untersuchungskommission</b></p> <p><b>Art. 73</b> <sup>1</sup>Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können das Büro, eine Kommission oder zwölf Mitglieder des Gemeinderates die Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen.</p> <p><sup>2</sup>Sofern die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie aus deren Mitte das Präsidium.</p> <p><sup>4</sup>Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.</p>	<p><b>Parlamentarische Untersuchungskommission</b></p> <p><b>Art. 78</b> <sup>1</sup>Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können <u>die Geschäftsleitung</u> <del>das Büro</del>, eine Kommission oder zwölf <u>Parlaments</u> <del>Mitglieder des Gemeinderates</del> Mitglieder einer <u>Parlamentarischen</u> <del>P</del>parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen.</p> <p><sup>2</sup>Sofern die Mehrheit der anwesenden <u>Rats</u> <del>Parlaments</del> Mitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine <u>P</u> <del>Parlamentarische</del> Untersuchungskommission eingesetzt.</p> <p><sup>2</sup><u>Das Parlament</u> <del>Der Gemeinderat</del> wählt <u>aus seiner Mitte</u> die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie <u>aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten</u> <del>das Präsidium</del>.</p> <p><sup>3</sup>Das Reglement über die <u>P</u> <del>Parlamentarische</del> Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.</p>	<p><b>Parlamentarische Untersuchungskommission</b></p> <p><b>Art. 78</b> <sup>1</sup> Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können die Geschäftsleitung, eine Kommission oder zwölf Parlamentsmitglieder die Bildung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen.</p> <p><sup>2</sup>Sofern die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine Parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt.</p> <p><sup>3</sup>Das Parlament wählt aus seiner Mitte die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p><sup>4</sup>Das Reglement über die Parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.</p>	



Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<b>IX. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz</b>	<b>VIII. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz</b>	<b>VIII. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz</b>	
<p><b>Fraktion</b></p> <p><b>Art. 74</b> <sup>1</sup>Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p><sup>3</sup>Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p><sup>4</sup>Die Aufnahme parteiloser Ratsmitglieder ist zulässig.</p>	<p><b>Fraktion</b></p> <p><b>Art. 79</b> <sup>1</sup>Eine Fraktion besteht aus mindestens drei <b>Parlamentsm</b>itgliedern. <b>Jedes Parlamentsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</b></p> <p><sup>2</sup><del>Rats</del><b>Parlaments</b>mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p><sup>3</sup>Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p><sup>4</sup>Die Aufnahme parteiloser <del>Rats</del><b>Parlaments</b>mitglieder ist zulässig.</p> <p><sup>5</sup><b>Die Fraktionen melden den Parlamentsdiensten ihre Konstituierung, die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten.</b></p>	<p><b>Fraktion</b></p> <p><b>Art. 79</b> <sup>1</sup>Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Parlamentsmitgliedern. Jedes Parlamentsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p><sup>2</sup>Parlamentsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p><sup>3</sup>Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p><sup>4</sup>Die Aufnahme parteiloser Parlamentsmitglieder ist zulässig.</p> <p><sup>5</sup>Die Fraktionen melden den Parlamentsdiensten ihre Konstituierung, die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	
<p><b>Vertretung der Fraktionen</b></p> <p><b>Art. 75</b> Bei der Wahl der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.</p>	<p><b>Vertretung der Fraktionen</b></p> <p><b>Art. 80</b> Bei der Wahl der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.</p>	<p><b>Vertretung der Fraktionen</b></p> <p><b>Art. 80</b> Bei der Wahl der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Interfraktionelle Konferenz (IFK)</b></p> <p><b>Art. 76</b> <sup>1</sup>Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK).</p> <p><sup>2</sup>Die IFK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.</p> <p><sup>3</sup>Die IFK konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>Interfraktionelle Konferenz (IFK)</b></p> <p><b>Art. 81</b> <sup>1</sup>Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen <del>des Gemeinderates</del> bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK). <u>Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nehmen an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</u></p> <p><sup>2</sup>Die IFK bereitet <u>insbesondere</u> die durch <del>den Gemeinderat</del> <u>das Parlament</u> zu treffenden <u>vorzunehmenden</u> Wahlen vor.</p> <p><sup>3</sup>Die IFK konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>Interfraktionelle Konferenz (IFK)</b></p> <p><b>Art. 81</b> <sup>1</sup>Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK). Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nehmen an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup>Die IFK bereitet insbesondere die durch das Parlament vorzunehmenden Wahlen vor.</p> <p><sup>3</sup>Die IFK konstituiert sich selbst.</p>	
<p><b>X. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Änderung der Geschäftsordnung</b></p> <p><b>Art. 77</b> Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.</p>	<p><del>Änderung der Geschäftsordnung</del></p> <p><del>Art. 77 Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.</del></p>		
<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>Art. 78</b> <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.</p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>Art. 82</b> <sup>1</sup><u>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 2. November 2015 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</u></p> <p><sup>2</sup><u>Diese Geschäftsordnung vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Gemeindeordnung vom [Datum] in Kraft.</u></p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>Art. 82</b> <sup>1</sup>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 2. November 2015 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup>Diese Geschäftsordnung vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Gemeindeordnung vom [Datum] in Kraft.</p>	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
	<p><del>Art. 82</del> <sup>1</sup><del>Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</del></p> <p><sup>2</sup><del>Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.</del></p>		

Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<b>Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission (vom 22. Januar 2018)</b>	<b>Reglement über die <del>P</del>parlamentarische Untersuchungskommission (vom [Datum Parlamentsbeschluss]<del>22. Januar 2018</del>)</b>	<b>Reglement über die Parlamentarische Untersuchungskommission (vom [Datum Parlamentsbeschluss])</b>	
<p><b>Einsetzung</b></p> <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Eine parlamentarische Untersuchungskommission des Grossen Gemeinderates, nachstehend Untersuchungskommission genannt, wird zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt.</p> <p><sup>2</sup>Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Gemeinderatsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet.</p> <p><sup>3</sup>Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren, nicht, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.</p> <p><sup>4</sup>Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Kommissionssekretärin oder einen Kommissionssekretär.</p>	<p><b>Einsetzung</b></p> <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Eine <del>P</del>parlamentarische Untersuchungskommission <del>des Grossen Gemeinderates</del>, nachstehend <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> genannt, wird zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt.</p> <p><sup>2</sup>Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen <del>Gemeinderats</del><b>Parlaments</b>beschluss, der den Auftrag an die <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> festlegt, die Mitglieder sowie <u>die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten</u> <del>das Kommissionspräsidium</del> bezeichnet <u>und einen Kredit freigibt</u>.</p> <p><sup>3</sup>Die Einsetzung einer <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren <u>nicht</u> (namentlich von Disziplinarverfahren), <del>nicht</del>, soweit die Arbeit der <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.</p> <p><sup>4</sup>Die <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> bezeichnet eine Kommissions<u>schreiberin</u> <del>sekretärin</del> oder einen Kommissions<u>schreiber</u> <del>sekretär</del>.</p>	<p><b>Einsetzung</b></p> <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Eine Parlamentarische Untersuchungskommission, nachstehend PUK genannt, wird zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt.</p> <p><sup>2</sup>Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die PUK festlegt, die Mitglieder sowie die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten bezeichnet und einen Kredit freigibt.</p> <p><sup>3</sup>Die Einsetzung einer PUK hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht (namentlich von Disziplinarverfahren), soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.</p> <p><sup>4</sup>Die PUK bezeichnet eine Kommissionschreiberin oder einen Kommissionschreiber.</p>	

Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Verfahren</b></p> <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.</p> <p><sup>2</sup>Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und für die Zeugeneinvernahme die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Art. 292 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.</p> <p><sup>3</sup>Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, haben die zur Herausgabe verpflichteten Personen dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.</p>	<p><b>Verfahren</b></p> <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die <del>Untersuchungskommission</del> <b>PUK</b> bestimmt <u>im Rahmen des durch das Parlament bewilligten Kredits</u> die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen <del>Resourcen</del> <b>Vorkehren</b>.</p> <p><sup>2</sup>Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes <del>und für die Zeugeneinvernahme die Bestimmungen der Zivilprozessordnung</del>. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Art. 292 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.</p> <p><sup>3</sup>Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die <del>Untersuchungskommission</del> <b>PUK</b> erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, haben die zur Herausgabe verpflichteten Personen dies der <del>Untersuchungskommission</del> <b>PUK</b> sofort anzuzeigen.</p>	<p><b>Verfahren</b></p> <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die PUK bestimmt im Rahmen des durch das Parlament bewilligten Kredits die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Ressourcen.</p> <p><sup>2</sup>Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Art. 292 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.</p> <p><sup>3</sup>Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die PUK erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, haben die zur Herausgabe verpflichteten Personen dies der PUK sofort anzuzeigen.</p>	

Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Informationsrecht</b></p> <p><b>Art. 3</b> Die Untersuchungskommission kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen,</li> <li>b. von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen,</li> <li>c. Auskunftspersonen befragen,</li> <li>d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen,</li> <li>e. Sachverständige beiziehen,</li> <li>f. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und der Exekutivbehörden sowie ihrer Kommissionen verlangen,</li> <li>g. Augenscheine vornehmen.</li> </ul>	<p><b>Informationsrecht</b></p> <p><b>Art. 3</b> Die <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <del>Zeuginnen und Zeugen einvernehmen,</del></li> <li>b. <del>von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen,</del></li> <li>a. <del>c.</del> Auskunftspersonen befragen,</li> <li>d. <del>von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, und Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen,</del></li> <li>b. <del>e.</del> Sachverständige beiziehen,</li> <li>c. <del>f.</del> die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und der Exekutivbehörden sowie ihrer Kommissionen verlangen,</li> <li>d. <del>g.</del> Augenscheine vornehmen.</li> </ul>	<p><b>Informationsrecht</b></p> <p><b>Art. 3</b> Die PUK kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Auskunftspersonen befragen,</li> <li>b. Sachverständige beiziehen,</li> <li>c. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und der Exekutivbehörden sowie ihrer Kommissionen verlangen,</li> <li>d. Augenscheine vornehmen.</li> </ul>	

Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Einvernahmen</b></p> <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup>Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.</p> <p><sup>3</sup>Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.</p>	<p><b>Einvernahmen</b></p> <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup><del>Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen.</del></p> <p><sup>2</sup><del>Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.</del></p> <p><sup>3</sup><del>Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.</del></p>		

Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen</b></p> <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person oder als Zeugin oder Zeuge zu äussern hat.</p> <p><sup>2</sup>Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.</p> <p><sup>3</sup>Zeuginnen und Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.</p> <p><sup>4</sup>Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglements nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>	<p><del><b>Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen</b></del></p> <p><del><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person oder als Zeugin oder Zeuge zu äussern hat.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.</del></p> <p><del><sup>3</sup>Zeuginnen und Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.</del></p> <p><del><sup>4</sup>Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglements nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</del></p>		



Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Einvernahmen von Personen aus der Stadtverwaltung</b></p> <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Personen aus der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.</p> <p><sup>2</sup>Die Ermahnung zur Wahrheit ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei wissentlich wahrheitswideriger Auskunft ein personalrechtliches Disziplinarverfahren bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt wird.</p> <p><sup>3</sup>Zeuginnen und Zeugen aus der Stadtverwaltung darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der Untersuchungskommission keinerlei Nachteil erwachsen.</p>	<p><del>Einvernahmen</del><b>Befragungen von Personen aus der Stadtverwaltung</b></p> <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Personen aus der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.</p> <p><sup>2</sup>Die Ermahnung zur Wahrheit ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei wissentlich wahrheitswideriger Auskunft ein personalrechtliches Disziplinarverfahren bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt wird.</p> <p><del><sup>3</sup>Zeuginnen und Zeugen</del><b>Auskunftspersonen</b> aus der Stadtverwaltung darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> keinerlei Nachteil erwachsen.</p>	<p><b>Befragungen von Personen aus der Stadtverwaltung</b></p> <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Personen aus der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.</p> <p><sup>2</sup>Die Ermahnung zur Wahrheit ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei wissentlich wahrheitswideriger Auskunft ein personalrechtliches Disziplinarverfahren bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt wird.</p> <p><sup>3</sup>Auskunftspersonen aus der Stadtverwaltung darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der PUK keinerlei Nachteil erwachsen.</p>	

Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><b>Rechte der betroffenen Personen</b></p> <p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Personen gemäss Art. 3 lit. a–d dieses Reglements beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen. Sie können einen Beistand beziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht.</p> <p><sup>2</sup>Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p>	<p><b>Rechte der betroffenen Personen</b></p> <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von <b>Auskunftspersonen</b> gemäss <del>Art. 3 lit. a–d dieses Reglements</del> beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und <b>Befragungseinvernahme</b>protokolle der <b>UntersuchungskommissionPUK</b> Einsicht zu nehmen. Sie können einen Beistand beziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht.</p> <p><sup>2</sup>Die <b>UntersuchungskommissionPUK</b> kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p>	<p><b>Rechte der betroffenen Personen</b></p> <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Befragungsprotokolle der PUK Einsicht zu nehmen. Sie können einen Beistand beziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht.</p> <p><sup>2</sup>Die PUK kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p>	

Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>3</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Gemeinderat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu gegenüber der Untersuchungskommission zu äussern.</p>	<p><sup>3</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung ans <b>Parlament</b> <del>den Grossen Gemeinderat</del> ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu gegenüber der <b>Untersuchungskommission</b> <del>PUK</del> zu äussern.</p>	<p><sup>3</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung ans Parlament ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu gegenüber der PUK zu äussern.</p>	
<p><b>Rechte des Stadtrates</b></p> <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Grossen Gemeinderates zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.</p> <p><sup>2</sup>Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern des Stadtrates vor der Untersuchungskommission gilt sinngemäss Art. 6 dieses Reglements.</p>	<p><b>Rechte der Exekutivbehörden</b></p> <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Exekutivbehörden haben <del>Der Stadtrat hat</del> das Recht, sich vor der <b>Untersuchungskommission</b> <del>PUK</del> und in einem Bericht zuhanden des <b>Parlaments</b> <del>Grossen Gemeinderates</del> zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.</p> <p><sup>2</sup>Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern <del>des Stadtrates</del> der Exekutivbehörden vor der <b>Untersuchungskommission</b> <del>PUK</del> gilt sinngemäss Art. 6 dieses Reglements.</p>	<p><b>Rechte der Exekutivbehörden</b></p> <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Exekutivbehörden haben das Recht, sich vor der PUK und in einem Bericht zuhanden des Parlaments zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.</p> <p><sup>2</sup>Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern der Exekutivbehörden vor der PUK gilt sinngemäss Art. 4 dieses Reglements.</p>	
<p><b>Amtsgeheimnis</b></p> <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.</p>	<p><b>Amtsgeheimnis</b></p> <p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei <b>Befragungen</b> <del>Einvernahmen</del> durch die <b>Untersuchungskommission</b> <del>PUK</del> ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.</p>	<p><b>Amtsgeheimnis</b></p> <p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Befragungen durch die PUK ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.</p>	

<b>Text aktuell (aPUK-Reglement)</b> (Version vom 22. Januar 2018)	<b>Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen</b>	<b>Text neu (nPUK-Reglement)</b>	<b>Anträge Ratsmitte/Stadtrat</b> (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>2</sup>Die Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Stadtrates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.</p>	<p><sup>2</sup>Die <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> bestimmt nach Anhören des Stadtrates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder der <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b>. Die von der <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.</p>	<p><sup>2</sup>Die PUK bestimmt nach Anhören des Stadtrats, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder der PUK unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die PUK. Die von der PUK beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.</p>	
<p><b>Abschluss der Untersuchung</b></p> <p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Untersuchungskommission dem Grossen Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen zur Genehmigung.</p> <p><sup>2</sup>Die Untersuchungskommission ist berechtigt, dem Grossen Gemeinderat Antrag zu stellen.</p> <p><sup>3</sup>Die Untersuchungskommission kann Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten.</p>	<p><b>Abschluss der Untersuchung</b></p> <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> dem <del>ParlamentGrossen Gemeinderat</del> einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen <b>sowie eine Kreditabrechnung</b> zur Genehmigung.</p> <p><sup>2</sup>Die <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> ist berechtigt, dem <del>ParlamentGrossen Gemeinderat</del> Antrag zu stellen.</p> <p><sup>3</sup>Die <del>Untersuchungskommission</del><b>PUK</b> kann Empfehlungen an die <b>für den Gegenstand der Untersuchung</b> verantwortlichen <u>Behörden</u> richten.</p>	<p><b>Abschluss der Untersuchung</b></p> <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die PUK dem Parlament einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen sowie eine Kreditabrechnung zur Genehmigung.</p> <p><sup>2</sup>Die PUK ist berechtigt, dem Parlament Antrag zu stellen.</p> <p><sup>3</sup>Die PUK kann Empfehlungen an die für den Gegenstand der Untersuchung verantwortlichen Behörden richten.</p>	

Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Anträge Ratsmitte/Stadtrat (Änderungen gegenüber "Text neu" markiert)
<p><sup>4</sup>Die Behörde informiert den Grossen Gemeinderat über die Umsetzung der Empfehlungen. Die Untersuchungskommission kann dem Grossen Gemeinderat eine Frist beantragen, innert welcher die Behörde einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat.</p>	<p><sup>4</sup>Die Behörden <del>informieren</del> <b>informieren das den P-</b><del>arliament</del><b> Grossen Gemeinderat</b> über die Umsetzung der Empfehlungen. Die <del>Untersuchungskommission</del><b> PUK</b> kann dem <del>Parlament</del><b> Grossen Gemeinderat</b> eine Frist beantragen, innert welcher die Behörden <del>n</del> <b>en</b> einen schriftlichen Bericht vorzulegen ha<b>ten</b>.</p> <p><sup>5</sup><b><u>Das Parlament beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der PUK.</u></b></p>	<p><sup>4</sup>Die Behörden informieren das Parlament über die Umsetzung der Empfehlungen. Die PUK kann dem Parlament eine Frist beantragen, innert welcher die Behörden einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben.</p> <p><sup>5</sup>Das Parlament beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der PUK.</p>	
<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>Art. 11</b> Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission wurde am 22. Januar 2018 vom Grossen Gemeinderat angenommen. Es tritt gleichzeitig mit der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 in Kraft.</p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>Art. 9 <sup>1</sup><u>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission vom 22. Januar 2018 aufgehoben.</u></b></p> <p><b><sup>2</sup><u>Dieses Reglement vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung des Parlaments vom [Datum] in Kraft.</u></b></p> <p><del>Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission wurde am 22. Januar 2018 vom Grossen Gemeinderat angenommen. Es tritt gleichzeitig mit der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 in Kraft.</del></p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>Art. 9 <sup>1</sup>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission vom 22. Januar 2018 aufgehoben.</b></p> <p><sup>2</sup>Dieses Reglement vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung des Parlaments vom [Datum] in Kraft.</p>	

---

## Begründungen/Anmerkungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat würde es begrüßen, wenn die Sitzungen jeweils früher starten (z.B. 18.00 Uhr). Möglich wäre auch, die Startzeit offen zu lassen und je nach Traktandenlast den Sitzungsbeginn durch die Geschäftsleitung früher anzusetzen. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit den letzten Sitzungen haben gezeigt, dass diese oft bis kurz vor Mitternacht gedauert haben, daher wäre zu prüfen, ob sie zeitlich vorverlegt werden könnten. Die Zeit soll daher nicht in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Der Stadtrat hat diesen Wunsch zur Kenntnis genommen. Er vertritt jedoch die Ansicht, dass die Mitglieder des Stadtrats dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn sie Geschäfte aus ihren Ressorts zu vertreten haben.

<sup>3</sup> Die entspricht so der gelebten Praxis.

<sup>4</sup> Über einen Antrag auf Abbruch der Beratung soll sofort abgestimmt werden. Das gilt auch für andere Ordnungsanträge (vgl. Art. 31). Es macht weder Sinn, Wortmeldungen auf Vorrat anzuhäufen, noch den Abbruch im Voraus verlangen zu müssen, bevor noch weitere Wortmeldung erfolgen. Man stellt den Antrag in der aktuellen Situation und in der aktuellen Situation entscheidet das Parlament am besten, ob es jetzt abbrechen will.

<sup>5</sup> Wer keine Mehrheit für ein Rückkommen findet, hat auch keine Mehrheit für den Antrag in der Sache. Umgekehrt ist sinnwidrig, die Mehrheit beschliesst in der Sache und die Minderheit (mehr als ein Drittel, aber weniger als die Hälfte) kommt immer wieder darauf zurück.

<sup>6</sup> Aufgrund der Formulierung in Art. 41 Abs. 2 (Debatte) geht nicht klar hervor, welche Minderheitsmeinung im Beleuchtenden Bericht abgebildet werden soll. Gemäss § 64 Abs. 1 lit. b GPR ist im Beleuchtenden Bericht neben der Begründung der Meinung der Mehrheit des Parlaments auch diejenige der wesentlichen Minderheiten aufzuführen. Das bedeutet, dass die wesentlichen Gegenargumente der Mitglieder des Parlaments im Beleuchtenden Bericht erwähnt werden. Nicht notwendig ist aber, dass die Meinungen sämtlicher Parlamentsmitglieder im Beleuchtenden Bericht aufgenommen werden müssen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass bei der Abstimmung ein Mindestquorum einer Fraktionsgrösse erfüllt werden muss, damit die Minderheitsmeinung abgebildet wird.

<sup>7</sup> Das ist nicht umsetzbar. Komplexe Themen müssen ausgeführt werden können. Das ist auch für die Öffentlichkeit wichtig.

<sup>8</sup> Die bisherige Formulierung soll beibehalten werden. Es sollten keine zusätzlichen Verzögerungen entstehen, da bis zur Beantwortung sowieso viel Zeit verstreicht. Die Begründung dauert max. 15. Minuten. Ausnahmen: Wenn der Erstunterzeichnete zustimmt kann die Traktandierung später erfolgen.

<sup>9</sup> Bei Parlamentarischen Vorstössen, welche neben dem Stadtrat auch von der Schulpflege oder den unterstellten Kommissionen behandelt werden müssen, ist die Behandlungsfrist von zwei Monaten oft zu knapp. Der Stadtrat schlägt deshalb die generelle Erhöhung der Fristen um einen Monat vor, sofern eine eigenständige oder unterstellte Kommission beteiligt ist.

<sup>10</sup> Die Formulierung gemäss nGeschO vom 15. Juni 2021 lässt Interpretationsspielraum offen: Kann die Geschäftsleitung eine Frist nur einmalig um sechs Monate erstrecken oder kann sie dies mehrfach tun? Wenn Letzteres gemeint ist, müssten nur Anträge auf Fristerstreckungen von mehr sechs Monaten direkt ans Parlament gestellt werden. Dem Protokoll der Büro-Sitzung vom 18. August 2020 ist zu entnehmen, dass das Büro in der Vorberatung mit der Bestimmung eine Möglichkeit zur einmaligen Erstreckung durch die Geschäftsleitung vorsehen wollte. Damit zukünftig keine Unklarheiten bestehen, wie die Bestimmung zu verstehen ist, sollte sie präzisiert werden. Das Büro beantragt dies mit Beschluss vom 24. August 2021.

---

<sup>11</sup> Damit sollen die Minderheiten geschützt werden.

<sup>12</sup> Die FDP-Fraktion hat in der Vorbereitung votiert, dass es für eine Interpellation mindestens 4 Mitglieder bedarf. Zur Diskussion standen auch 9 oder 6. Mit 4 ist wenigstens mehr als eine Fraktion mit Mindestgrösse vorgesehen. Anderes gesagt, wer nicht einmal 4 Unterschriften für eine Sache zusammenbringt, belastet unnötig den Parlamentsbetrieb.

<sup>13</sup> Für die Begründung einer Interpellation gilt die reguläre Redezeit von 15 Minuten. Gemäss Antrag des Büros sollen der oder dem Erstunterzeichneten für die Stellungnahme zur Antwort des Stadtrats noch einmal 10 Minuten zur Verfügung stehen. Alle anderen Parlamentsmitglieder, selbst die mitunterzeichneten, dürfen sich nicht zur Interpellation äussern. Total 25 Minuten Redezeit für ein einzelnes Ratsmitglied und Schweigen für alle andern ist aus Sicht der SP-Fraktion unausgewogen.

Wenn die Antwort des Stadtrats mehr als eine "kurze" Stellungnahme erfordert, soll die erstunterzeichnete Person eine Diskussion beantragen, an der sich alle Parlamentsmitglieder beteiligen können. Andernfalls genügen 3 Minuten. Im Sinne eines Kompromisses beantragt die SP-Fraktion die Beschränkung der Redezeit auf 5 Minuten.

<sup>14</sup> Es sollen keine allgemeinen Anregungen als Parlamentarische Initiative möglich sein. Das würde sonst zu aufwändig für die zuständige Kommission. Letztlich schieben die Initianten die Arbeit mit einer solchen ab. Und am Schluss wird dann doch wieder über die angeblich falsche Umsetzung der Initiative diskutiert.

<sup>15</sup> Die Fragen, welche von den Parlamentsmitgliedern gestellt werden, sollen auf einem hohen Niveau und für die Fragestellerin oder den Fragesteller befriedigend beantwortet werden können. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, soll die Eingabefrist auf 10 Wochentage erhöht werden.

<sup>16</sup> Es besteht ein öffentliches Interesse daran.

<sup>17</sup> Gemäss Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 neue Gemeindeordnung stehen dem Stadtrat unübertragbar die politische Planung, Führung und Aufsicht zu. Unter diesem Aspekt sieht sich der Stadtrat als erste Anlaufstelle für Auskünfte der Kommissionsmitglieder. So findet der Austausch auf der politischen Ebene statt. Diese Ergänzung entspricht im Übrigen auch der gelebten Praxis in Wetzikon.